

Beschlussvorlage



STADT MANNHEIM²

Der Oberbürgermeister

Dezernat

III

Az.

Datum 31.05.2005

Nr. 304 / 2005

Betreff:

Umsetzung des SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“
und des SGB XII „Sozialhilfe“ in Mannheim

– Zwischenbericht –

Betrifft Antrag/Anfrage Nr. 88/05

Antragsteller/in: CDU

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Sozialausschuss	03.00	07.07.2005	X			
2. Hauptausschuss	7	19.07.2005	X			
3. Gemeinderat	15	26.07.2005	X			
4.						

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

ARGE-Geschäftsführung

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Beschluss/Antrag:

Der Hauptausschuss nimmt diese Vorlage zustimmend zur Kenntnis.

Die Vereinbarungen zur Schuldnerberatung (Fallpauschalen) werden hiermit beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

1) Einmalige Kosten/ Erträge

Gesamtkosten der Maßnahme	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	€
Kosten zu Lasten der Stadt	€

2) Laufende Kosten / Erträge

Laufender Betriebs- und Unterhaltsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)	. / .	300.000 €
zu erwartende Erträge	€	
jährliche Belastung	300.000 €	

Widder

Fürst-Diery

Kurzfassung des Sachverhaltes

Am 21. Dezember 2004 hat der Gemeinderat dem Vertrag zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE)/JobCenter Mannheim zugestimmt. Der Oberbürgermeister und der Leiter der Agentur für Arbeit Mannheim haben am 30. Dezember 2004 den Vertrag unterzeichnet. Damit war mit Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 die Geschäftsgrundlage für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz und zum Aufbau eines gemeinsamen JobCenters gegeben.

Den Auftrag für diese Vertragsverhandlungen hat der Gemeinderat am 27. Juli 2004 gegeben (vgl. Beschluss-Vorlage Nr. 406/2004 „Umsetzung von Hartz IV“). Über den Stand der Vorbereitungen zur Umsetzung des SGB II hat die Verwaltung den Sozialausschuss erstmals zum 25. November 2004 informiert (vgl. Informations-Vorlage Nr. 597/2004 „Aktueller Stand der Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende“).

Im Zusammenwirken aller beteiligten Dienststellen der Stadtverwaltung wurden gemeinsam sowohl die städtischen Kernpositionen für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erarbeitet als auch die äußerst schwierige Umstellungsphase fachlich zufriedenstellend bewältigt. Die Neuorganisation der ARGE/JobCenter Mannheim und die Umorganisation des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb gibt es nach wie vor eine enge Kooperation des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren insbesondere mit dem Fachbereich Personal – Organisation und der Stadtkämmerei.

Diese Beschluss-Vorlage stellt dar, welche Umsetzungsprozesse sowohl durch die nach SGB II neu gegründete Arbeitsgemeinschaft (ARGE) als auch parallel dazu bei der Umsetzung des SGB XII mit der völligen Neustrukturierung des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren seit dem Jahreswechsel 2005 erfolgt sind. Die Aufgaben in diesem Fachbereich haben sich nicht nur durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in einem neuen gesetzlichen Auftragsrahmen grundlegend verändert, sondern auch durch die Übertragung von Aufgaben des zum Jahresende aufgelösten Landeswohlfahrtsverbandes Baden auf die kommunale Ebene.

Für die communal zu erbringenden Eingliederungsleistungen wurde vom Sozialausschuss schon am 25.11.2004 die Umstellung der bisherigen Zuschussförderung auf eine Einzelfallhilfe inhaltlich beschlossen (vgl. Informations-Vorlage Nr. 580/2004 „Umsetzung des Programms des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren zur aktivierenden Sozialhilfe und Anpassung von Leistungen – Rahmenbestimmungen zur Schuldnerberatung ab 01.01.2005“). In abschließenden Verhandlungen ist inzwischen mit den Trägern der Schuldnerberatung in Mannheim eine Fallpauschale in Höhe von maximal 990 € ausgehandelt worden, die nunmehr zu beschließen ist : für

die Phase I (Erstberatung und Unterstützung) einen Betrag von 220 € und für die Phase II (Budgetberatung und Entschuldung, Forderungsüberprüfung und Schuldnerschutz, psychosoziale Beratung, Nachbetreuung) von 770 € (vgl. Kap. 2.10).

Umsetzung der Sozialgesetzbücher SGB II „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und SGB XII „Sozialhilfe“ in Mannheim

1.	Einleitung	7
2.	Stand der Umsetzung des Sozialgesetzbuches SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) in Mannheim.....	7
2.1	Startaufstellung für das SGB II in Mannheim.....	8
2.2	Erster statistischer Überblick über die Grundsicherung für Arbeitssuchende in Mannheim im Jahr 2005	10
2.3	Auswirkung auf den städtischen Haushalt – erste Berechnungen	15
2.4	Finanzplan 2005 der ARGE/JobCenter Mannheim	19
2.5	Revisionsverfahren	23
2.6	Organisationsplan der ARGE/JobCenter Mannheim	26
2.7	Personalsituation und Personalentwicklung in der ARGE/JobCenter Mannheim.....	27
2.8	Raumprogramm der ARGE/JobCenter Mannheim	29
2.9	Arbeitsmarktprogramm der ARGE/JobCenter Mannheim	30
2.9.1	Programm „Markt und Integration“ – aktive Eingliederungsleistungen	30
2.9.2	Zusatzjobs als Brücke in den Arbeitsmarkt	32
2.9.3	JobBörsen in den Stadtteilen	35
2.10	Flankierende Leistungen zur Arbeitsmarktinintegration nach § 16 Abs. 2 SGB II	36
2.11	Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II / Überprüfung von Zweifelsfällen....	38
2.12	Einigungsstelle.....	39
2.13	Widersprüche gegen SGB II-Bescheide	40
2.14	Kostenerstattungsregelung bei Frauenhausaufenthalt	41
2.15	Anerkennung von Unterkunftskosten.....	42
3.	Stand der Umsetzung des Sozialgesetzbuches SGB XII (Sozialhilfe) in Mannheim	45
3.1	Startaufstellung für das SGB XII in Mannheim	45
3.2	Statistischer Überblick über die Sozialhilfe in Mannheim im Jahr 2005	46
3.3	Organisationsplan des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren ...	48
3.4	Personalsituation und Personalentwicklung im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren.....	51
3.5	Raumplanung für den Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren	52
3.6	Neue Anforderungen durch das SGB XII und andere gesetzliche Neuregelungen.....	53
4.	Schlussbemerkung	59
	Anlage 1: Antrag Nr. 88/05 „Umsetzung der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen (Hartz IV) in Mannheim“ der CDU-Fraktion vom 11.04.2005	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Mannheim 2004/2005	10
Tabelle 2:	Struktur der Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Leistungen in Mannheim (Stand: 05/2005)	13
Tabelle 3:	Leistungsbezieher/innen nach SGB II und SGB III in Mannheim 2005	14
Tabelle 4:	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Leistungen nach SGB II je Bedarfsgemeinschaft in Mannheim, Baden-Württemberg und im Bund in Euro (Hochrechnung Mai 2005)	15
Tabelle 5:	Auswirkungen der SGB II-Einführung auf den städtischen Haushalt	17
Tabelle 6:	Eckwerte für den Finanz- und Personalplan der ARGE/JobCenter Mannheim (Stand: Mai 2005)	20
Tabelle 7:	Finanzplan 2005 der ARGE/JobCenter Mannheim (Stand: März 2005)	21
Tabelle 8:	Einnahmen und Ausgaben Verwaltungsbudget (aktualisierter Stand: Mai 2005)	22
Tabelle 9:	Finanz-Übersicht 2005 der ARGE/JobCenter Mannheim (Stand: Mai 2005)	22
Tabelle 10:	Berechnungsschema zur Ermittlung des Erstattungssatzes für die Kosten der Unterkunft an die Kommunen	24
Tabelle 11:	Terminplan für die Revisionsklausel – zur Überprüfung der prozentualen Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten	25
Tabelle 12:	Vorläufiger Stellenplan der ARGE/JobCenter Mannheim (Stand: Mai 2005)	28
Tabelle 13:	Arbeitsmarktprogramm der ARGE/JobCenter Mannheim 2005	31
Tabelle 14:	Genehmigte Zusatzjobs nach Trägern und Tätigkeitsfeldern (Stand: Juni 2005)	34
Tabelle 15:	Verteilung der Jobbörsen im Stadtgebiet	36
Tabelle 16:	Entwicklung der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen im FB Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren in Mannheim 2004/2005	47
Tabelle 17:	Veränderungen im Aufgabenkatalog des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren ab 2005	49
Tabelle 18:	Aktueller Personalbestand des Fachbereichs Soziale Sicherung (Stand: Juni 2005)	52

Grafikverzeichnis

Grafik 1:	Organigramm der ARGE/JobCenter Mannheim.....	26
Grafik 2:	Organigramm des Fachbereichs Soziale Sicherung – Interimsorganisation –.....	48

Umsetzung der Sozialgesetzbücher SGB II „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und SGB XII „Sozialhilfe“ in Mannheim

1. Einleitung

Der nachfolgende Bericht zur Umsetzung der Sozialreformen des SGB II und SGB XII in Mannheim soll eine erste Zwischenbilanz aufzeigen. Wegen der noch weitgehend ungesicherten Datenlage sind die finanz- und sozialpolitischen Aussagen allenfalls Trendaussagen, die im weiteren Verlauf des Jahres verifiziert werden müssen.

Der Gesetzgeber hat im SGB II bereits vor Inkrafttreten eine ganze Reihe von Novellierungen vorgenommen. Noch in diesem Jahr sind zahlreiche weitere Änderungen beabsichtigt, deren Auswirkungen noch nicht einschätzbar sind (u. a. Kostenerstattungsregelung für Frauenhäuser, Erhöhung der Zuverdienst-Freigrenzen). Insbesondere die Auswirkungen der Revisionsklausel (§ 46 Abs. 6 SGB II) auf den städtischen Haushalt lassen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Planungssicherheit zu.

Im Verwaltungsvollzug bestehen noch erhebliche Probleme dadurch, dass die erforderliche Infrastruktur (insbesondere die räumliche Zusammenlegung des JobCenters) nur teilweise besteht, die IT-Verfahren mit Mängeln behaftet sind und die Budgets für Eingliederungs- und Verwaltungsleistungen zentral von der Bundesagentur für Arbeit verwaltet werden.

Auch die neuen Herausforderungen, die das SGB XII an eine aktivierende Hilfeleistung stellt, erfordern in der Leistungsgewährung, Wohnungslosenhilfe, Eingliederungshilfe eine erhebliche Anstrengung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hilfeplanung, persönliches Budget und ambulante Hilfe vor stationärer Unterbringung sind hierbei die zielführenden Stichworte.

Alles in allem ist die Leistungsumstellung – sowohl im SGB II als auch im SGB XII – in Mannheim aber gut gelungen. In den kommenden Monaten wird es nunmehr darauf ankommen, die aktivierenden Hilfen Schritt für Schritt aufzubauen und umzusetzen.

2. Stand der Umsetzung des Sozialgesetzbuches SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) in Mannheim

Grundlegendes Ziel des SGB II (Hartz IV) ist es, alle Instrumente der Arbeitsmarktpolitik an der unmittelbaren und mittelbaren Arbeitsmarktintegration auszurichten. Aktive Eingliederungsleistungen haben unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Vorrang vor passiven Leistungen (vgl. die Ausführung des Gesetzgebers in der Begründung zum SGB II, Bundestagsdrucksache BT 15/1516, Seite 44).

Einzufordern ist eine angemessene Beteiligung und Eigenaktivität der Antragsteller/innen auf SGB II-Leistungen. Die Umsetzung des Prinzips „Fördern und Fordern“ ist zentrale Aufgabe des „persönlichen Ansprechpartners“ und soll ganzheitlich angeboten werden („Dienstleistung aus einer Hand“). Eingliederungsbemühungen werden danach unterstützt, die Ablehnung zumutbarer Beschäftigung bzw. von Eingliederungsmaßnahmen wird sanktioniert.

2.1 Startaufstellung für das SGB II in Mannheim

Im Frühjahr 2004 hat der Oberbürgermeister eine Lenkungs- und eine Projektgruppe zur Umsetzung der ab 01. Januar 2005 in Kraft tretenden Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII eingerichtet. Die Lenkungsgruppe besteht – unter Vorsitz des Oberbürgermeisters – aus der Ersten Bürgermeisterin Fürst-Diery (Dezernat III), Bürgermeister Schmitt (Dezernat I) und Bürgermeister Specht (Dezernat II; in der Nachfolge von Dr. Egger) sowie Vertretern der beiden großen Fraktionen des Mannheimer Gemeinderates. In der Projektgruppe sind die Leitungen der Fachbereiche Personal – Organisation (11), Informationstechnologie (12), des Rechnungsprüfungsamtes (14), der Stadtkämmerei (20), der Fachbereiche Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (50), Wohnen und Stadterneuerung (64), die Beauftragte für kommunale Beschäftigungsförderung (80.B), der Gesamtpersonalrat (GPR), der örtliche Personalrat (50.PR) sowie das Büro des Oberbürgermeisters (OB-C) vertreten. Die Leitung obliegt Fachbereich 50. Zur Unterstützung der Projektarbeit wurden fachbereichsübergreifende Unterarbeitsgruppen gebildet, die die Themenfelder „Finanzen“, „Organisation und Personal“ sowie „EDV“ bearbeiten.

Im Zusammenwirken aller beteiligten Dienststellen der Stadtverwaltung wurden gemeinsam sowohl die städtischen Kernpositionen für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erarbeitet als auch die äußerst schwierige Umstellungsphase fachlich zufriedenstellend bewältigt.

Die intensiven Verhandlungen zwischen der Stadt Mannheim und der Agentur für Arbeit Mannheim im Jahr 2004 haben die Voraussetzungen für eine sachgerechte Umsetzung des SGB II in Mannheim geschaffen. Am 21. Dezember 2004 hat der Gemeinderat dem Vertrag zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE)/JobCenter Mannheim zugestimmt. Der Oberbürgermeister und der Leiter der Agentur für Arbeit Mannheim haben am 30. Dezember 2004 den Vertrag unterzeichnet. Damit war mit Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 die rechtliche Grundlage für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz und zum Aufbau eines gemeinsamen JobCenters gegeben.

Der ARGE/JobCenter Mannheim ist es gelungen,

- zum Jahresanfang 2005 die Zahlung des Arbeitslosengeldes II für alle Antragsteller rechtzeitig sicherzustellen,
- das notwendige Personal für das JobCenter zu gewinnen und für den sofortigen Einsatz zu qualifizieren (weitergehende Qualifizierungsprogramme sind in die Wege geleitet bzw. in Vorbereitung),
- mit Hilfe des Pilotprojektes „1000 x Jump Plus“ die Anlaufstelle Junges Mannheim mit dem Netzwerk der örtlichen Beschäftigungsträger zur Grundstruktur für das JobCenter Junges Mannheim aufzubauen,
- die Verhandlungen für die räumliche Unterbringung des JobCenters für Erwachsene und des JobCenters Junges Mannheim weitgehend abzuschließen,
- das Spektrum an kommunalen Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit und Beschäftigungsförderung im Rahmen der Übergangsregelung nach § 65 b weitgehend fortzuführen,
- das operative Programm und den Finanzplan der ARGE für 2005 einvernehmlich abzustimmen (auf Basis des der ARGE zugewiesenen Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets),
- das Management und die Standards für die Zusatzjobs mit einer eigenen Projektstelle bei der ARGE zu regeln und die Einrichtung von Zusatzjobs zu starten,
- die Einigungsstelle zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit qualifiziert zu besetzen und
- die Stelle für die Widerspruchsbearbeitung und Prozessvertretung einzurichten.

Damit sind in Mannheim entscheidende Weichenstellungen für die Umsetzung des SGB II erfolgt. Allerdings bleiben noch zahlreiche organisatorische Aufbauarbeiten zu leisten:

- die räumliche Unterbringung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem zentralen JobCenter,
- Fortbildung des Personals und Personalentwicklung,
- Intensivierung der Vermittlung durch Aufbau des Jobbörsen-Programms,
- Umsetzung der Eingliederungsvereinbarungen für alle ALG II-Bezieher/innen,
- Aufbau eines wirksamen Controlling,
- Umsetzung der arbeitsmarktlichen Maßnahmen.

Deshalb gibt es nach wie vor eine enge Kooperation des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren insbesondere mit dem Fachbereich Personal – Organisation und der Stadtökonomie.

2.2 Erster statistischer Überblick über die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Mannheim im Jahr 2005

Der zentrale Indikator für die Beschreibung der örtlichen Arbeitsmarktsituation ist die Arbeitslosigkeit: Die aktuellen Daten über den Bestand sowie über Zugänge und Abgänge geben ein Bild über die Dynamik zum Jahreswechsel 2004/2005.

In Tabelle 1 ist die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Mannheim in den ersten fünf Monaten des Jahres 2005 dargestellt, im Vergleich dazu die Werte vom Januar und Dezember 2004:

Tabelle 1: Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Mannheim 2004/2005

Arbeitslose	2005					2004	
	Mai	April	März	Februar	Januar	Dezember	Januar
Bestand							
Gesamt	20.100	20.538	21.850	19.801	19.092	16.091	16.729
Quote alle ziv. Erwerbspers.	13,2	13,5	14,4	13,0	12,6	10,6	10,9
Quote abhängige zivile Erwerbspersonen	14,8	15,1	16,0	14,5	14,0	11,8	12,2
Frauen	8.923	9.260	9.997	8.476	8.227	6.562	6.665
Teilzeit	2.004	1.869	1.956	1.935	1.962	1.787	1.803
Ausländer	6.495	6.716	7.062	6.498	5.991	4.834	5.326
unter 25 Jahre	1.921	1.930	2.793	2.302	1.982	1.477	1.700
55 Jahre und älter	3.052	3.089	3.142	2.832	2.821	2.511	2.431
Langzeitarbeitslose	6.672	6.584	6.618	6.558	6.531	6.137	6.068
über 25 und Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr)	6.561	6.480	6.502	6.411	6.390	6.030	5.977
unter 25 Jahre und über 6 Monate arbeitslos	424	420	424	440	418	319	358
Zugang							
Gesamt	1.953	3.162	4.228	2.879	4.424	2.557	3.452
aus Erwerbstätigkeit ohne betriebliche Ausbildung	872	1.085	962	1.091	1.825	1.121	2.080
Teilzeit	180	270	242	249	316	250	309
unter 25 Jahre	425	678	1.023	706	846	486	696
55 Jahre und älter	176	279	466	204	381	179	265
Abgang							
Gesamt	2.403	4.472	2.170	2.033	1.974	2.276	2.820
in Erwerbstätigkeit ohne betriebliche Ausbildung	727	776	585	511	752	637	792
Teilzeit	246	365	222	262	205	221	271
unter 25 Jahre	404	1.510	500	339	345	462	482
55 Jahre und älter	253	373	202	212	199	222	228

Quelle: Statistik Bundesagentur für Arbeit

Die in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesene Anzahl der Arbeitslosen ist mit Einführung des SGB II seit Dezember 2004 um 25 % angestiegen und damit auch die Arbeitslosenquote von 10,6 % auf 13,2 % (Quote alle zivilen Erwerbspersonen). Durch den Einbezug der erwerbsfähigen ehemaligen Sozialhilfebezieher/innen in die Statistik wird jetzt erstmals auch das faktische Ausmaß der Arbeitslosigkeit in Mannheim sichtbar.

Der Anteil der Langzeitarbeitslosen und der Ausländer/innen liegt bei jeweils einem Drittel. Die Anzahl arbeitsloser junger Menschen unter 25 Jahren liegt im Mai 2005 bei knapp 2.000; ohne die Aktivitäten des Sonderprogramms Jump Plus läge diese Zahl bedeutend höher. Besorgniserregend ist die mit ca. 3.000 hohe Zahl älterer Arbeitsloser, deren Chancen zur Arbeitsmarktintegration ohne ein zielgruppenbezogenes Strukturförderprogramm immer geringer werden.

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist insbesondere die Arbeitslosigkeit von Frauen (+ 2.361) und Ausländer/innen (+1.661) im Zeitraum Dezember 2004 bis Mai 2005 angewachsen. Angestiegen ist insbesondere auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen sowie der älteren Arbeitslosen (55 Jahre und älter) in diesem Zeitraum um jeweils rund 500 Personen.

Neben diesen Rahmendaten zur Arbeitslosigkeit benötigt jede ARGE zur Planung, Steuerung, zum Monitoring und zur Evaluation ihrer örtlichen „Arbeitsmarktpolitik“ differenzierte Daten aus ihren laufenden Geschäftsprozessen. Die Kommune braucht zur Planung und Abrechnung ihrer Leistungen für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II, für die einmaligen Beihilfen nach § 23 SGB II, für die flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II und die Abrechnung kommunaler Personalkosten in der ARGE ebenfalls Informationen und Daten. Nach § 50 SGB II dürfen sich die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenseitig Daten übermitteln.

Im Vertrag der ARGE/JobCenter Mannheim ist der beiderseitige Zugang zu diesen Daten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regelungen einvernehmlich so vereinbart. Die Bundesagentur für Arbeit hat diesen offenen Datenzugang für die Kommunen trotz dezidierter Anforderungen der kommunalen Spitzenverbände allerdings noch nicht geschaffen. Diese Daten sind für die Steuerung der ARGE und für die kommunale Sozialberichterstattung, für die arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Steuerung in Mannheim und insbesondere für die Erstellung der Haushaltsplanung unverzichtbar.

In dem von der Bundesagentur in Nürnberg zentral vorgegebenen EDV-Verfahren (A2LL), in dem alle Finanz-, Struktur- und Personendaten detailliert erfasst werden, gibt es bislang keine Programmierung, die Auswertungen zulässt. Die Bundesagentur, die dieses Verfahren im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) entwickelt und betreibt, hatte zunächst angekündigt, dass Mitte des Jahres 2005 entsprechende Auswertungen aus A2LL möglich seien. Über die kommunalen Spitzenverbände ist nunmehr bekannt geworden, dass mit einer entsprechenden neuen Software nicht vor Dezember 2005 zu rechnen ist. Dies stellt die Verwaltung vor enorme Planungsprobleme, insbesondere für eine solide Planung des Doppelhaushaltes 2006/2007.

Nach örtlichen Berechnungen im Jahr 2004 ist man in Mannheim zunächst von ca. 8.400 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Person im erwerbsfähigen Alter, die Sozialhilfe bezogen haben, und von ca. 5.800 Personen, die Arbeitslosenhilfe bezogen haben, sowie von ca. 1.200

Doppelbezieher/innen, also insgesamt 15.400 Bedarfsgemeinschaften ausgegangen, die den künftigen Kundenkreis für die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) darstellen.

Bemerkenswert ist, dass im Verlauf des Jahres 2004 die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der Sozialhilfe um ca. 1.000 zurückgegangen ist – im Gegensatz zu anderen Kommunen und dem Bundestrend –, während im Gegenzug die Zahl der Arbeitslosenhilfebezieher/innen in diesem Zeitraum angestiegen ist. Ursache für den Rückgang der Sozialhilfebezieher/innen war das umfangreiche Aktivierungsprogramm, das der Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren im vergangenen Jahr durchgeführt hat.

Im April 2005 hat die Bundesagentur für Arbeit erstmals Daten über Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) vorgelegt (rückwirkend für die Monate ab Januar 2005), die allerdings noch auf Hochrechnungen aus A2LL¹ basieren und mit erheblichen Unsicherheitsrisiken behaftet sind.

Die neue Grundsicherungsstatistik für Arbeitsuchende liefert folgende Informationen:

- Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach ausgewählten Personengruppen (Bestand, Zugänge, Abgänge),
- Leistungsbezieher/innen nach SGB II, aufgeschlüsselt nach Bedarfsgemeinschaften sowie nach Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld,
- Struktur der SGB II-Leistungsbezieher/innen nach Personenanzahl, Kinderanzahl, Anzahl der erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft,
- durchschnittliche Höhe der monatlichen SGB II-Leistungen je Bedarfsgemeinschaft (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen für Kosten der Unterkunft, Sozialversicherungsbeiträge).

Für den Stadtbezirk Mannheim sieht – nach diesen vorläufigen Daten – die Struktur der Bedarfsgemeinschaften aktuell wie folgt aus (Stand: 18.05.2005):

¹ Die Daten im IT-Fachverfahren A2LL („Arbeitslosengeld II Leistungen zum Lebensunterhalt“) sind Ende Juni 2005 bundesweit noch nicht vollständig erfasst und bestimmte Funktionalitäten stehen noch nicht zur Verfügung (z. B. Neuberechnung nach Änderung der Regelleistung, Anordnung von Sanktionen, Gewährung von Darlehen, Verrechnung von Darlehensrückzahlungen und Überzahlungen). Deshalb muss noch mit aufwändigen Umgehungslösungen operiert werden. Die Bundesagentur für Arbeit behilft sich vorläufig noch mit Hochrechnungen. Insofern sind die vorliegenden Daten und Auswertungen noch mit Vorsicht zu behandeln. In den ersten Monaten des Jahres 2005 spiegeln die Daten vor allem den Bearbeitungsfortschritt der Dateneingabe in den einzelnen ARGEs wieder. Eine Gegenkontrolle ist für die Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

**Tabelle 2: Struktur der Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Leistungen in Mannheim
(Stand: 05/2005)**

Merkmal	April 2005	Mai 2005	in % (Mai 2005)
Bedarfsgemeinschaften (BG)	15.383	15.588	100,0
davon			
mit 1 Person	8.611	8.734	56,0
mit 2 Personen	3.108	3.145	20,2
mit 3 Personen	1.765	1.798	11,5
mit 4 Personen	1.132	1.147	7,4
mit 5 und mehr Personen	767	764	4,9
davon			
mit 1 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	10.915	11.061	71,0
mit 2 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	3.823	3.870	24,8
mit 3 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	537	550	3,5
mit 4 und mehr erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	108	107	0,7
davon			
ohne Kind	10.602	10.747	68,9
mit 1 Kind	2.539	2.589	16,6
mit 2 Kindern	1.450	1.463	9,4
mit 3 Kindern	564	558	3,6
mit 4 und mehr Kindern	228	231	1,5
Personen in Bedarfsgemeinschaften gesamt	28.892	29.240	100,0
Erwerbsfähige Hilfebedürftige in der BG	20.607	20.883	71,4
davon			
unter 25 Jahre	3.455	3.476	16,6
25 Jahre und älter	17.152	17.407	83,4
50 Jahre und älter	4.924	4.991	23,9
55 Jahre und älter	3.042	3.066	14,8
darunter			
Alleinerziehende	1.458	1.493	7,1
davon			
unter 25 Jahre	129	134	9,0
25 Jahre und älter	1.329	1.359	91,0
Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige in der BG¹⁾	8.285	8.357	28,6
davon			
unter 15 Jahre	8.141	8.211	98,3
15 Jahre bis unter 65 Jahre	141	144	1,7
65 Jahre und älter	3	0	0

1) Das sind insbesondere die Minderjährigen in der Bedarfsgemeinschaft.

Quelle: Statistik Bundesagentur für Arbeit

Im Mai 2005 beziehen in Mannheim 15.588 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II, etwa 200 mehr als noch einen Monat zuvor. 56 % sind alleinstehend. In 29 % aller Bedarfsgemeinschaften gibt es mehr als einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Insgesamt leben 29.240 Personen in diesen Bedarfsgemeinschaften, davon mehr als 8.200 Kinder.

20.883 Personen in den Bedarfsgemeinschaften sind erwerbsfähig und hilfebedürftig. Davon ist etwa ein Viertel 50 Jahre und älter. 8.357 Personen, vor allem Kinder, sind nicht erwerbsfähig.

Tabelle 3: Leistungsbezieher/innen nach SGB II und SGB III in Mannheim 2005

Leistungsbezieher/innen	2005				
	Mai	April	März	Februar	Januar
SGB II					
Bedarfsgemeinschaften	15.588	15.383	14.879	15.075	12.572
Bezieher/innen Arbeitslosengeld II	20.883	20.607	19.913	19.760	18.520
Bezieher/innen Sozialgeld	8.357	8.285	7.968	7.741	7.650
SGB III					
Bezieher /innen Arbeitslosengeld I*	5.765	6.024	6.308	6.520	6.467

* ab 01/2005 ohne Teilnehmer/innen an Deutsch-Sprachlehrgängen

Quelle: Statistik Bundesagentur für Arbeit

Die Größenordnung der Bedarfsgemeinschaften im Mai 2005 entspricht mit ca. 15.600 der im Jahr 2004 vom Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren prognostizierten Zahl. Der bisherige Verlauf in den ersten Monaten 2005 zeigt einen ansteigenden Trend. Innerhalb dieser Bedarfsgemeinschaften beziehen ca. 20.800 erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II und ca. 8.350 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige Sozialgeld. Während die Zahl der Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II-Leistungen tendenziell ansteigt, nimmt gleichzeitig die Zahl der Arbeitslosengeld I-Bezieher/innen kontinuierlich ab – ein erstes Anzeichen auf den befürchteten Verschiebe- prozess aus dem Versicherungs- in das Fürsorgesystem. Bislang noch nicht darstellbar ist die Anzahl der neuen Doppelbezieher/innen, deren SGB III-Leistungen mit Arbeitslosengeld II aufgestockt werden müssen.

Die Angaben zu den finanziellen Leistungen aus dem Verfahren A2LL sind höchst zweifelhaft und mit ganz erheblichen Unsicherheitsrisiken behaftet, wie die heftigen Reaktionen aus den Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände zeigen.

Dennoch ist der Vollständigkeit halber die erste bundesweite Veröffentlichung der Angaben zu den monatlichen finanziellen Leistungen für die Bedarfsgemeinschaften in diesen Zwischenbericht aufgenommen worden, weil viele Kommunen diese Zahlen bereits veröffentlicht haben (vgl. die folgende Tabelle 4):

Tabelle 4: Durchschnittliche Höhe der monatlichen Leistungen nach SGB II je Bedarfsgemeinschaft in Mannheim, Baden-Württemberg und im Bund in Euro (Hochrechnung Mai 2005)

	Leistung je BG in Mannheim	Leistung je BG in Baden-Württ.	Leistung je BG in Westdeutschld.	Leistung je BG in Deutschland	Leistung insgesamt in 1.000 € in MA
Arbeitslosengeld II (ohne KdU)	368	352	356	348	5.737
Sozialgeld (ohne KdU)	16	17	17	15	255
KdU und Heizung	307	291	295	277	4.787 ²⁾
KdU nach Größe der BG¹⁾					
BG mit einer Person	245	225	234	221	2.140
BG mit zwei Personen	326	315	322	301	1.026
BG mit drei Personen	376	366	372	352	677
BG mit vier Personen	446	433	437	415	512
BG mit fünf und mehr Personen	524	515	524	507	400
Sozialversicherungsbeiträge	216	211	210	211	3.366
Sonstige Leistungen	1	3	3	3	16
Leistungen je BG gesamt	908	873	884	855	14.161

1) Ohne BSHG- und AfL-Kräfte (AfL = Programm „Arbeit für Langzeitarbeitslose“)

Quelle: Statistik Bundesagentur für Arbeit

2) In SAP sind 5,1 Mio € gebucht.

BG = Bedarfsgemeinschaft; KdU = Kosten der Unterkunft

Mannheim liegt danach bei den Ausgaben für das Arbeitslosengeld II und den Kosten der Unterkunft und damit bei den Gesamtausgaben für eine Bedarfsgemeinschaft leicht über dem Bundes- und Landesdurchschnitt. Das hängt damit zusammen, dass die Ausgaben bei Großstädten insgesamt höher liegen.

Die von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlichten Werte sind offenkundig viel zu niedrig. Plausibilitätskontrollen bei den für Mannheim veröffentlichten Werten legen Zweifel an der Richtigkeit dieser bundesweit veröffentlichten Daten nahe. So liegen die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft in Mannheim statt bei 307 € pro Bedarfsgemeinschaft bei 365 €, wenn man für die Bedarfsgemeinschaften je nach Personenzahl die ortsübliche Vergleichsmiete von 5,41 € und durchschnittliche Nebenkosten von 1 € pro Quadratmeter und die angemessenen Wohnungsgrößen zugrunde legt. Diese Einschätzung teilt auch GBG-Wohnungsbaugesellschaft, in deren Wohnungsbeständen ein großer Teil der ehemaligen erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher/innen lebt.

2.3 Auswirkung auf den städtischen Haushalt – erste Berechnungen

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe war neben der Absenkung der Gewerbesteuерumlage und einigen Änderungen bei der Gewerbesteuer der zweite wesentliche Bestandteil der im Laufe des Jahres 2004 von den politischen Entscheidungsträgern auf den Weg gebrachten Gemeindefinanzreform. Die Haushaltsplandaten für das Jahr 2005 sind durch die Neueinführung

der Sozialgesetzbücher II und XII und die Eingliederung von Aufgaben des ehemaligen Landeswohlfahrtsverbandes Baden unter unsicheren Bedingungen aufgestellt worden.

Im Vorgriff auf die den Kommunen zugesagten Entlastungen von bundesweit 2,5 Mrd. € hat die Verwaltung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2004/2005 die nachfolgend dargestellten geschätzten pauschalen Mehreinnahmen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs (auf die Darstellung in Anlage 4 zur Etatrede von EBM a. D. Dr. Egger wird verwiesen) veranschlagt:

	2004	2005	2006	2007	
Mehreinnahmen aus Hartz IV	-	5,7	5,6	3,7	Mio. €

Des Weiteren hat die Stadt Mannheim als Folge der Mitfinanzierung der Bundesergänzungszuweisungen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs Mindereinnahmen von rund 1,7 Mio. € zu erwarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht die Möglichkeit, dass Hartz IV den Haushalt der Stadt Mannheim nicht oder nur im geringen Umfang belastet. Große Risiken bestehen insbesondere bei der Überprüfung des Erstattungssatzes des Bundes zu den Kosten der Unterkunft in Höhe von 29,1 %. Es besteht die Gefahr, dass die Stadt Mannheim bei einer nicht auszuschließenden Absenkung des Erstattungssatzes bereits vereinnahmte Beträge zurückzahlen muss. Wegen der politisch schwierigen Entscheidungsfindung ist nicht auszuschließen, dass künftige Haushaltjahre belastet werden. Durch den Wegfall der Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG ergeben sich im städtischen Haushalt Entlastungen, die den Belastungen aus den neuen Leistungen nach SGB XII und SGB II gegen zu rechnen sind.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt lehnt sich die Verwaltung an das Berechnungsschema der Revisionsklausel (Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II) an. Nach bisherigen Berechnungen ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber den Haushaltssätzen 2005:

Tabelle 5: Auswirkungen der SGB II-Einführung auf den städtischen Haushalt

Belastungen Mannheim				Anmerkung
Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II)	57,0	Mio. €		(a)
kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II)	0,4	Mio. €		
einmalige Leistungen (§23 Abs 3 SGB II)	0,3	Mio. €		
Einnahmen	-0,1	Mio. €	57,6	Mio. €
Aufwendungen				
Personalausgaben ARGE UA 4050	6,5	Mio. €		
Sachausgaben ARGE UA 4050	0,4	Mio. €		
Personal- und Sachkostenerstattungen des Bundes	-5,8	Mio. €	1,1	Mio. €
weggefallenes Wohngeld			0,0	Mio. € (b)
Summe der Belastungen			58,7	Mio. €
Entlastungen Mannheim				
Wegfall BSHG/neues SGB XII	56,6	Mio. €		(b)
Wegfall korrespondierende Einnahmen	-3,6	Mio. €	53,0	Mio. €
Aufwendungen				
Personalausgaben FB 50 UA 4000	4,4	Mio. €		
Sachausgaben FB 50 UA 4000	0,3	Mio. €	4,7	Mio. €
Summe der Entlastungen			57,7	Mio. €
weitergegebene Entlastungen der Länder				
Wohngeld	2,3	Mio. €		(c)
Eingliederungsleistungen	0,0	Mio. €		(c)
Summe der weitergegebenen Entlastungen			2,3	Mio. €
Saldo			-1,3	Mio. €
Mindereinnahmen kommunaler Finanzausgleich			5,7	Mio. € (d)
Belastung Mannheim			4,4	Mio. €
Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft	7,3 %		4,2	Mio. € (e)
verbleibende Belastung			0,2	Mio. €
nachrichtlich:				
weitere Haushaltsbelastung aus der Mitfinanzierung der Bundesergänzungszuweisungen			1,7	Mio. € (c)

Quelle: Stadtkämmerei/50.0.3 Zentrale Rechnungsstelle²

² Erläuterungen zu Tabelle 5 (siehe auch folgende Seite):

(a) Die Kosten der Unterkunft wurden nach derzeitigem Kenntnisstand geschätzt. Auf die Ausführungen zu den ersten Anzeichen für den befürchteten Verschiebeprozess aus dem Versicherungs- in das Fürsorgesystem und den sich daraus ergebenden Belastungen für den städtischen Haushalt wird verwiesen.

(b) Die Belastung der Stadt Mannheim aus dem weggefallenen Wohngeld für Transferleistungsempfänger wurde bei der Ermittlung der Entlastung der Stadt Mannheim berücksichtigt.

(c) Grundlage der Vereinbarungen im Vermittlungsausschuss, denen das Land Baden-Württemberg dann im Bundesrat zugestimmt hat, war, dass die Länder ihre Ersparnisse bei den Eingliederungsleistungen von 200 Mio. € bundesweit und ihrer Einsparungen aus dem ersparten Wohngeld in Höhe von 2.050 Mio. € bundesweit an die Kommunen weitergeben. Im Vermittlungsausschuss ging man für das Land Baden-Württemberg von ersparten Eingliederungsleistungen in Höhe von 16 Mio. €

und Ersparnissen im Zusammenhang mit der Wohngeldreform von 149 Mio. € aus.

Somit wäre eine Ersparnis in Höhe von 165 Mio. €

an die baden-württembergischen Kreise weiterzugeben gewesen.

Das Land Baden-Württemberg sagte im Nachhinein jedoch hierzu, dass bei den Eingliederungsleistungen keine Ersparnisse von Land erzielt werden, da die eigenfinanzierten Leistungen bereits bei Beschluss von SGB II nicht mehr in den Landeshaushalt eingestellt waren.

Zur Höhe der Ersparnisse aus dem ersparten Wohngeld ermittelte das Land lediglich einen Betrag von 133 Mio. €. Zudem weist das Land darauf hin, dass im Zuge von „Hartz IV“ auch ein Betrag von 1 Mrd. € an Umsatzsteuer von den Ländern an den Bund umgeschichtet wurde, um in der gleichen Höhe Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Bundesländer zu finanzieren. Für das Land ergibt sich aus dieser Umschichtung eine Belastung von 99 Mio. €. Diesen Betrag zieht das Land an seinen Ersparnissen aus dem Wohngeld ab und gibt lediglich (gerundete) 33 Mio. € an die Kreise weiter. Im Staatshaushaltsplan 2005/06 sind entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt. Im Übrigen tragen die baden-württembergischen Kommunen die restliche Belastung aus der Finanzierung der

Wegen der großen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Daten wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Korrektur von § 46 Abs. 6 SGB II nicht in Gang gesetzt. Mit Schreiben vom 25.04.2005 hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nochmals gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden zur Höhe des Prozentsatzes geäußert. Danach geht man dort nunmehr von 7,3 % aus, wobei weiter zugleich erhebliche Risiken bei der Datenerhebung eingeräumt werden. Nach diesem Tableau werden den Kommunen als Ersparnisse aus dem Wohngeld und Eingliederungsleistungen 2,86 Mrd. € angerechnet.

Sowohl der Deutsche Städtetag als auch der Städtetag Baden-Württemberg gehen davon aus, dass der Kostenersatz nicht abgesenkt werden kann, da ansonsten die den Kommunen versprochene Entlastung von 2,5 Mrd. € gefährdet ist.

Für die zum 1.10.2005 terminierte Revision wird das Thema erneut diskutiert werden, wobei derzeit nicht abzusehen ist, ob der derzeit geltende Prozentsatz von 29,1 % gehalten werden kann oder ob die Kreise an den Bund zurückzahlen müssen. Der Prozentsatz ist durch ein Gesetz abzuändern, dass der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Je Prozentpunkt verändert sich die Erstattung an die Stadt Mannheim um rund 0,6 Mio. €.

Die unübersichtliche Datenlage wird noch komplizierter durch unterschiedliche politische und finanzielle Interessenlagen der an der politischen Entscheidungsfindung Beteiligten. Insbesondere im Hinblick auf die im Herbst 2005 avisierte Bundestagswahl ist nicht mehr davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren in diesem Jahr noch abgeschlossen wird, womit eventuelle Rückzahlungen im folgenden Haushaltsjahr 2006 fällig werden.

Zudem ist abzuwarten, ob eine Initiative des Städtetages Baden-Württemberg zur Weitergabe der Landesentlastungen aus der Wohngeldreform in Baden-Württemberg in voller Höhe noch zu Veränderungen führt. Dieses Thema ist auch Bestandteil der zwischen dem neuen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Oettinger und den kommunalen Landesverbänden vereinbarten Gespräche in der Finanzverteilungskommission.

Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 34 Mio. € über ihren Anteil an den Verbundsteuern. Der Mannheimer Anteil lässt sich mit rund 5 % heraus, etwa 1,7 Mio. € schätzen und ist der oben dargestellten Belastung hinzuzufügen.

Für die Verteilung der Ersparnisse aus dem Wohngeld ist ein Änderungsgesetz zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II) erforderlich. Der den kommunalen Landesverbänden zugegangene Gesetzentwurf sieht die Verteilung der Mittel im Verhältnis der von einzelnen Kreisen geleisteten Ausgaben für die Kosten der Unterkunft vor. Nach den bisher vorliegenden, noch mit Unsicherheiten behafteten Daten, beträgt der Anteil der Stadt Mannheim an den Aufwendungen der baden-württembergischen Kreise rund 7 %. Wegen der sich unterscheidenden Auffassungen der kommunalen Landesverbände und der Landesregierung über die Höhe der an die Kreise weiterzugebenden Ersparnisse ruht derzeit das Gesetzgebungsverfahren.

(d) Die pauschale Veranschlagung von Mehreinnahmen aufgrund der bei der Aufnahme in den Haushaltsplan noch nicht exakt festgelegten gesetzlichen Regelungen wurde bereits eingangs erläutert.

(e) Nach dem vom Bund zum ersten Revisionstermin am 01.03.2005 vorgelegten Zahlenwerk hätte sich ein Kostenersatz für die Kommunen von 4,5 % ergeben. Begründet wurde dies im Wesentlichen zum einen damit, dass die Zahl der Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfebezieher/innen stärker gestiegen sei als im Vermittlungsausschuss erwartet. Dadurch steigen auch die den Kommunen angerechneten Entlastungen für die erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher/innen. Zum anderen seien die Ausgaben der Kosten der Unterkunft niedriger als ursprünglich angenommen, da das Mietniveau niedriger sei als erwartet. Erstaunlicherweise (im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 4) wurden den Kommunen als Ersparnisse aus dem Wohngeld und den Eingliederungsleistungen nunmehr bundesweit von 2,64 Mrd. € angerechnet. Im Vermittlungsausschuss ging man noch von 2,25 Mrd. € aus. Der Deutsche Städtetag hat dagegen eine eigene kommunale Erhebung durchführen lassen, welche wesentlich geringere Entlastungen und damit einen höheren Erstattungsanteil des Bundes belegt.

Weitere Unsicherheiten bestehen bezüglich der finanziellen Auswirkungen von Hartz IV im Bereich des Soziallastenausgleichs. Diese Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird ermittelt aufgrund der Sozialhilfenzuweisungen pro Einwohner. In diesen fließen nach den gesetzlichen Vorschriften die Ausgaben und die korrespondierenden Einnahmen aus dem Unterabschnitt (UA) 4100 „Leistungen nach dem BSHG – allgemeine Hilfen“, UA 4200 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ und UA 4800 „Weitere soziale Bereiche – Grundsicherungsgesetz“ ein. Die Ausgaben und Einnahmen aus dem UA 4100 werden durch Hartz IV wesentlich, die aus UA 4800 spürbar reduziert. Die Behandlung der Ausgaben und Einnahmen des kommunalen Trägers von SGB II im Rahmen des Soziallastenausgleichs ist noch nicht geregelt. Wegen des zeitlichen Verzugs im kommunalen Finanzausgleich (time lag) – die Daten des Jahres 2005 sind die Berechnungsgrundlage des Soziallastenausgleichs 2007 – ist die notwendige Neuregelung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich noch nicht auf den Weg gebracht.

2.4 Finanzplan 2005 der ARGE/JobCenter Mannheim

Das der ARGE/JobCenter Mannheim vom Bund zugeteilte Gesamtbudget für die Aufgaben nach dem SGB II für das Jahr 2005 liegt bei insgesamt	45.031.500 €.
Davon entfallen auf das Verwaltungskostenbudget	15.700.000 €
(vermindert um 4,258 % Einbehalt für Overheadkosten der BA =	668.500 €)
und auf das Eingliederungsbudget	30.000.000 €.

Die bei der Planung zugrunde gelegten und mittlerweile fortgeschriebenen Messzahlen bzw. Eckwerte für die Aufstellung des Finanzplanes sehen wie folgt aus:

**Tabelle 6: Eckwerte für den Finanz- und Personalplan der ARGE/JobCenter Mannheim
(Stand: Mai 2005)**

Fallmesszahlen			
	"Junges Mannheim" (< 25)	1:75	
	"Job Center" (ab 25)	1:100 bis 1:120	
Fallzahlen			
	"Junges Mannheim" (< 25)	2.000 Bedarfsgemeinschaften	entspricht 3.400 Personen
	"Job Center" (ab 25)	13.400 Bedarfsgemeinschaften	
Annahmen			
		benötigte Sachbearbeiter KdU)	44
	KdU-Anteil 15.400 BG (2.000 BG + 13.400 BG) : 350 = 44 (Anzahl der zu finanzierenden Vollzeitstellen in der ARGE, gültig für 2005).		¹⁾
Leitungsspanne			
		Sachgebiete / Teams	01:15
Pauschalsätze			
	Personalkosten-Pauschale	56.450,00 €	
	Sachkosten-Pauschale	10.950,00 €	
		Summe	67.400,00 €
Teilzeitquote			
	zusätzliche Arbeitsplätze		55
	25% (mit der Folge, dass es entsprechend mehr Arbeitsplätze geben muss)		
Personalrahmen			
	erforderliche Arbeitsplätze		275
	220 Vollzeitkräfte maximal (260 laut Vertrag, red. als "Puffer")		

¹⁾ Stand Mai 2005: 15.400 BG : 350 = 44 Vollzeitstellen. Der Wert „350“ definiert die Fallrate, die für die Bearbeitung der nach dem SGB II kommunal zu tragenden Aufgaben und Leistungen angesetzt werden muss.

Nach intensiven Vorberatungen der Unterarbeitsgruppe Finanzen hat die ARGE/JobCenter Mannheim im März den nachstehenden Finanzplan für das Jahr 2005 aufgestellt:

Tabelle 7: Finanzplan 2005 der ARGE/JobCenter Mannheim (Stand: März 2005)

EINNAHMEN		
Haushaltsrest aus Vorjahr		0
Verwaltungskostenpauschale Bund	15.700.000	
./. Einbehalt für Overhead BMWA	-668.500	
Budgetanteil Bund / Agentur für Arbeit		15.031.500
Personalkosten Stadt (KdU-Anteil)	3.206.400	
Erstattung Sachkosten für städtische Mitarbeiter	622.000	
Sonstige Einnahmen	0	
Budgetanteil Stadt Mannheim		3.828.400
Einnahmen Verwaltungsbudget		18.859.900
AUSGABEN		
a) Personal		
Personalausgaben	11.919.900	
Fortbildungen	1.500.000	
Sonstiges	0	13.419.900
b) Investitionen für Erstausstattung, bauliche Maßnahmen		
Bauliche Maßnahmen	150.000	
Technik (Gebäude)	100.000	
Ausstattung (Möbel, EDV, Geräte, SIS-PC, etc.)	500.000	
Sonstiges	0	750.000
c) Umzugsmanagement		
Kosten für Umzüge	100.000	100.000
d) Sachmittel		
Mieten	881.100	
Gebäudeunterhaltung	27.200	
Geräte, Ausstattung, Gebrauchsgegenstände	17.900	
Gebäudebewirtschaftung	219.800	
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57.900	
Sonstige Betriebsausgaben	839.000	
Betriebskosten Geldautomaten	19.600	
Sicherheitsdienste	13.100	
Öffentlichkeitsarbeit	40.000	
Geschäftsbedarf	134.000	
Reisekosten	50.000	
Fernmeldegebühren	13.300	
Postgebühren	46.600	
Gerichtskosten	50.000	2.409.500
e) Einkauf von Serviceleistungen		
Stadt Mannheim	0	
Agentur für Arbeit Mannheim	0	0
f) Einkauf von Dienstleistungen		
von freien Trägern	0	
von Sonstigen	0	0
Haushaltsrest zum Übertrag in das Folgejahr		0
Ausgaben Verwaltungsbudget		16.679.400
Überschuss Verwaltungsbudget		2.180.500

Für Mitte 2005 war zwischen der Agentur für Arbeit und dem Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren vereinbart, dass der Bearbeitungsschlüssel für die kommunal zu finanzierenden und zu erbringenden Aufgaben aus dem SGB II – sog. KdU-Anteil – überprüft wird. Bis dahin galten übergangsweise 1 : 250. Erhöht sich nun der Schlüssel auf 1 : 350 – was eine Ermitt-

lung des Fachbereichs im Juni 2005 ergeben hat –, reduziert sich das Verwaltungsbudget der ARGE/JobCenter Mannheim auf 17.997.100 €, da der städtische Anteil an den Personal- und Sachkosten sinkt, während der Bundesanteil festgeschrieben ist. Die Ausgaben bleiben unverändert.

Tabelle 8: Einnahmen und Ausgaben Verwaltungsbudget (aktualisierter Stand: Mai 2005)

Einnahmen			
Haushaltsrest aus Vorjahr			0
Verwaltungskostenpauschale Bund		15.700.000	
./. Einbehalt für Overhead BMWA		-668.500	
Budgetanteil Bund / Agentur für Arbeit			15.031.500
Personalkosten Stadt (KdU-Anteil)		2.483.800	
Erstattung Sachkosten für städtische Mitarbeiter		481.800	
Sonstige Einnahmen			0
Budgetanteil Stadt Mannheim			2.965.600
Einnahmen Verwaltungsbudget			17.997.100
Ausgaben			16.679.400
Saldo			1.317.700

Ein Nachtragsfinanzplan wurde noch nicht erstellt. Die Veränderung des Schlüssels auf 1 : 350 wird im Vollzug berücksichtigt. Da die Erhöhung auf 1 : 350 rückwirkend ab 01. Januar 2005 gelten wird, müssen auch die Abrechnungen mit dem Bund über die Personal- und Sachkostenerstattungen von diesem Zeitpunkt an korrigiert werden.

Tabelle 9: Finanz-Übersicht 2005 der ARGE/JobCenter Mannheim (Stand: Mai 2005)

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Verwaltungsbudget	17.997.100	16.679.400	1.317.700
Eingliederungsbudget	30.364.500	28.588.500	1.776.000
Transferleistungen	noch nicht berechnet		0
Gesamtplan			3.093.700

Nach derzeitiger Budgetkalkulation der ARGE/JobCenter Mannheim liegen unter Berücksichtigung des neuen KdU-Schlüssels die geschätzten Ausgaben um 3,094 Mio. € unter den voraussichtlichen Einnahmen, sodass der ARGE/JobCenter Mannheim ein finanzieller „Puffer“ für die aktivierenden Eingliederungsleistungen bzw. Verwaltungskosten zur Verfügung stünde. Mit steigender Fallzahl ist dieser „Überschuss“ jedoch vermutlich bereits zum Herbst dieses Jahres aufgebraucht, weil zusätzliche Personalzusetzungen erforderlich sind. Des Weiteren sind Investitionskosten zur Aufrechterhaltung bzw. zum Neuaufbau der Infrastruktur zu erwarten, die bislang noch nicht kalkulierbar sind. So sind z. B. noch Personalzusetzungen erforderlich, die durch die Aufgaben der Innenrevision, des Ermittlungsdienstes etc. hinzukommen.

Wegen der unvollständigen Daten aus A2LL und der fehlenden Auswertungsmöglichkeiten konnten die vom Bund zu tragenden Transferleistungen der ARGE/JobCenter Mannheim insgesamt noch nicht vollständig geplant werden. Aus dem Bundeshaushalt sind die dortigen Planungen nicht

auf einzelne ARGEs aufteilbar. Im Verwaltungsvollzug muss noch erarbeitet werden, wie die getrennte Rechnungslegung der Agentur und der Stadt hinsichtlich einer Vergleichbarkeit dieser Finanzplanungsdaten mit dem Haushaltsvollzug zusammengeführt werden kann. Die Bundesagentur für Arbeit bereitet derzeit ein EDV-Verfahren mit dem Namen „Finanzauswertungen BA SGB II (FA-BA SGB II)“ vor. Eine Betriebsfähigkeit des Systems ist jedoch noch nicht gegeben.

2.5 Revisionsverfahren

Die Beteiligung des Bundes an den (kommunalen) Kosten der Unterkunft wurde nach umfangreichen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss durch Beschluss des Gesetzes durch den Bundesrat und den Bundestag im SGB II mit 29,1 % fixiert.

Die Ermittlung des Prozentsatzes im Vermittlungsausschuss einschließlich der bundesweit ange setzten Teilbeträge ist in der nachfolgenden Tabelle 10 dargestellt:

Tabelle 10: Berechnungsschema zur Ermittlung des Erstattungssatzes für die Kosten der Unterkunft an die Kommunen

a)	<u>Belastung der Kommunen</u>		Bundesweit lt. Tableau Finanzausschuss
	a 1) Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 und § 23 Absatz 3	X Mio. €	10.980.000.000 €
			240.000.000 € VwKosten der Kommunen für Wohnungsfürsorge
			150.000.000 € Psychosoziale Beratung, Schuldnerberatung u.ä.
	a 2) Sonstige Leistungen der Kommunen § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II	X Mio. €	250.000.000 € einmalige Leistungen
	a 3) Aufwendungen für Personal- und Sachkosten zu a 1 und a 2), soweit der Betrag 260 Mio. € übersteigt	X Mio. €	0 €
	a 4) Weggefallenes Wohngeld für die fortbestehenden Sozialhilfeleistungen	X Mio. €	800.000.000 €
b)	<u>Entlastung der Kommunen</u>		
	b 1) Weggefallene Sozialhilfeausgaben	X Mio. €	-9.470.000.000 €
	b 2) Hilfe zur Arbeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige, festgesetzter Betrag	1.150 Mio. €	
	b 3) Sach- und Personalausgaben für b 1) und b 2)	X Mio. €	
c)	<u>Entlastung der Länder</u>		
	c 1) Entlastung der Länder durch das weggefallene Wohngeld	X Mio. €	-2.050.000.000 €
	c 2) Entlastung der Länder bei den Eingliederungsleistungen	200 Mio. €	-200.000.000 €
	Summe		700.000.000 €
	Zielgröße		-2.500.000.000 €
			3.200.000.000 €
	Anteil an den Kosten der Unterkunft in %		29,1

Gemäß § 46 Abs. 6 SGB II ist in bestimmten Abständen eine Überprüfung bzw. „Revision“ der Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten vorgesehen. Die Revisionstermine sind in der folgenden Tabelle 11 dargestellt:

Tabelle 11: Terminplan für die Revisionsklausel – zur Überprüfung der prozentualen Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten

01 März 2005	Rückwirkende Überprüfung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft
01. Oktober 2005	Rückwirkende Überprüfung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft für das Jahr 2005 Festlegung des Anteils für das Jahr 2006
01. Oktober 2006	Rückwirkende Überprüfung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft für dass Jahr 2006 Festlegung des Anteils für das Jahr 2007
01. Oktober 2007	Rückwirkende Überprüfung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft für dass Jahr 2006 und für das Jahr 2007 Festlegung des Anteils für die Jahre 2008 und 2009
01. Oktober 2009	Rückwirkende Überprüfung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft für dass Jahr 2008 und für das Jahr 2009 Festlegung des Anteils für die Jahre 2010 und 2011
01. Oktober 2011	Rückwirkende Überprüfung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft für dass Jahr 2010 und für das Jahr 2011 Festlegung des Anteils für die Jahre 2012 und 2013
01. Oktober 2013	Rückwirkende Überprüfung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft für dass Jahr 2012 und für das Jahr 2013 Festlegung des Anteils für die Jahre 2014 und 2015

Die Höhe der Beteiligung ist abhängig von den tatsächlichen Kosten und Einsparungen der kommunalen Träger und wird im Rahmen der Revision regelmäßig überprüft und jährlich rückwirkend angepasst. Sie ist so bemessen, dass die Ersparnis aller Kommunen insgesamt 2,5 Mrd. € betragen soll. Die Stadt Mannheim erhält derzeit Ersatz nach dem derzeit gültigen Satz von 29,1 %. Zu Einzelheiten über die Diskussion zur Höhe des Ersatzes wird auf die Ausführungen zu Tabelle 5 zu den Auswirkungen auf den städtischen Haushalt verwiesen.

Die Kosten der Unterkunft werden innerhalb der ARGE/JobCenter Mannheim mit Hilfe des EDV-Verfahrens A2LL angeordnet. Die Bundesagentur für Arbeit bucht dann diese Beträge wiederum beim entsprechenden kommunalen Träger ab. Bisher hatte die Verwaltung – auch bei anderen Stadt- und Landkreisen – Schwierigkeiten, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der abgebuchten Beträge festzustellen. Dies führte zu entsprechenden Hinweisen über die kommunalen Spitzenverbände an die Bundesagentur für Arbeit. Zwischenzeitliche Modifikationen der den Kreisen zur Verfügung gestellten Daten brachte eine Besserung, aber keine Behebung der Situation.

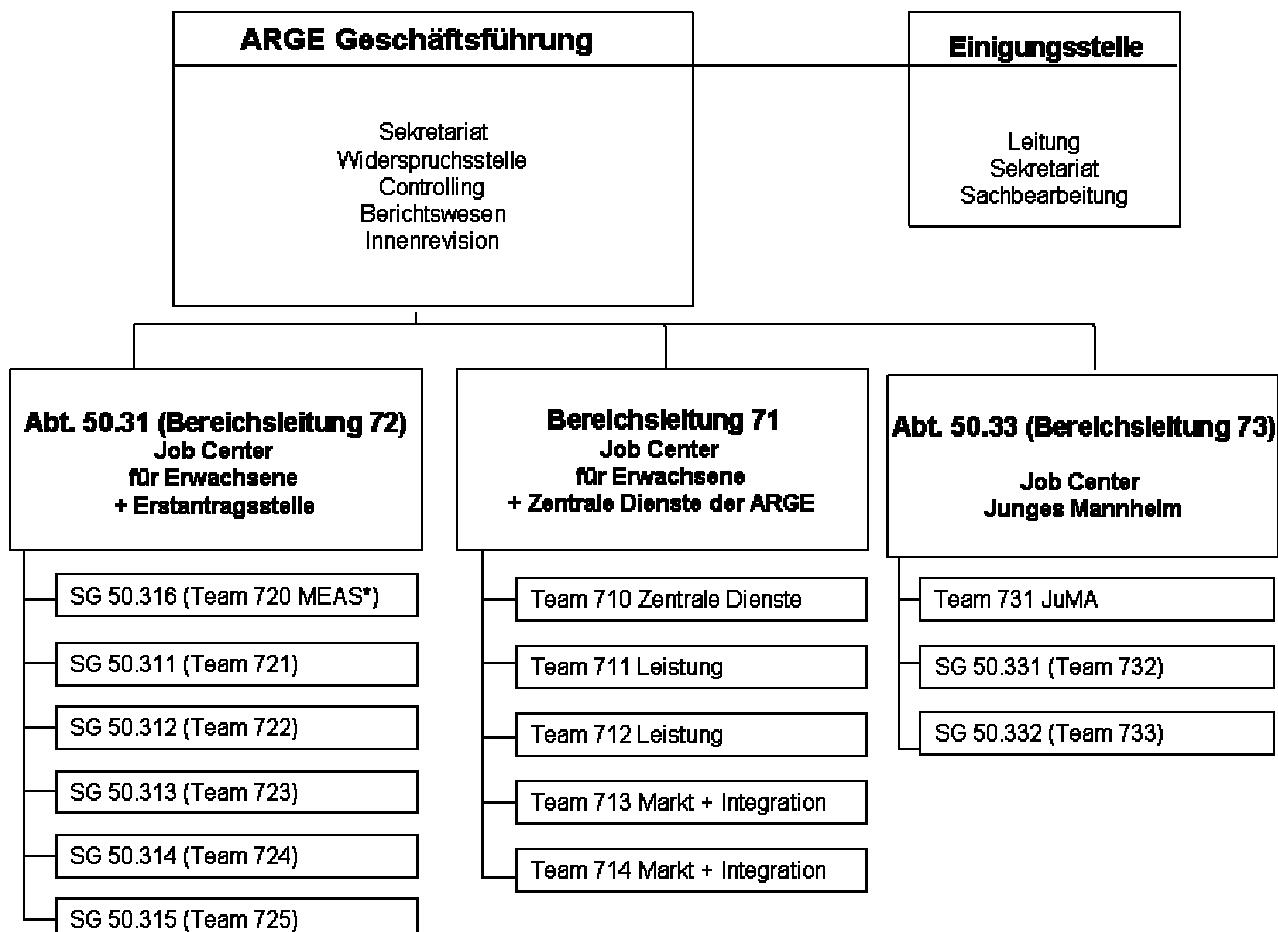
In einem Workshop im März 2005 hat die Bundesagentur für Arbeit nunmehr mit Vertretern der Träger der Kosten der Unterkunft die notwendigen Modifikationen der den Kreisen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen besprochen. Die Umsetzung der Workshop-Ergebnisse bleibt abzuwarten.

2.6 Organisationsplan der ARGE/JobCenter Mannheim

Die Grundstruktur der ARGE in Mannheim wurde in intensiven Dialogen zwischen der örtlichen Agentur für Arbeit und den Fachbereichen Personal – Organisation sowie Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren auf städtischer Seite festgelegt – jeweils fachlich und politisch begleitet von der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit und dem Gemeinderat. Sie führte im Ergebnis zu einem JobCenter für Erwachsene, dem JobCenter Junges Mannheim jeweils mit Erstantragstellen und den dezentralen JobBörsen. Die JobBörsen werden aus dem Eingliederungsbudget finanziert (vgl. hierzu Kap. 2.9.3).

In der ARGE ist mittlerweile die Organisationsstruktur für das JobCenter Mannheim ausgehandelt: das JobCenter für Erwachsene und das JobCenter Junges Mannheim:

Grafik 1: **Organigramm der ARGE/JobCenter Mannheim**



*) MEAS = Mannheimer Erstantragsstelle

Das Organigramm der ARGE/Job-Center Mannheim enthält die städtische Gliederungssystematik und in Klammern die Gliederungssystematik der Agentur für Arbeit.

Das neue JobCenter hat folgende Struktur:

- Geschäftsleitung: Ihr zugeordnet sind eine Geschäftsstelle mit Sekretariat, Personal für Controlling, Berichtswesen, Innenrevision und Widerspruchsstelle/Prozessvertretung,
- zwei Abteilungen eines JobCenters für Erwachsene, einmal mit der Zuordnung der Mannheimer Erstantragsstelle (MEAS) und zum anderen mit zentralen Diensten für die ARGE,
- das JobCenter Junges Mannheim als eigenständige Einheit für Personen unter 25 Jahren (vormals Anlaufstelle Junges Mannheim; vgl. hierzu den Abschlussbericht des „Pilotprojektes 1000 x Jump Plus“),
- eine Einigungsstelle als Schiedsinstanz bei strittigen Entscheidungen über die Erwerbsfähigkeit (vgl. ausführlich Kap. 2.12).

2.7 Personalsituation und Personalentwicklung in der ARGE/JobCenter Mannheim

In der Vereinbarung zwischen den beiden ARGE-Partnern ist die Zahl von 260 Vollzeitkräften als maximale Startaufstellung für die gesamte ARGE/JobCenter Mannheim geplant worden. Auf Anregung des Fachbereichs Personal – Organisation haben die beiden Partner Ende 2004 entschieden, die Personalstärke auf zunächst 220 Vollzeitstellen zu beschränken (durch Teilzeitbeschäftigte wird es sich um etwa 270 - 280 Mitarbeiter/innen handeln).

In diesen 220 Vollzeitstellen sind alle Mitarbeiter/innen enthalten: die „Persönlichen Ansprechpartner/innen“ (PAP), Arbeitsvermittler/innen, Berufsberater/innen, Mitarbeiter/innen für Controlling, Innenrevision, Widerspruchs-, Finanz- und Verwaltungsaufgaben sowie die Leitungskräfte.

79,5 Vollzeitstellen werden von der Agentur für Arbeit und 140,5 von der Stadt Mannheim, unabhängig von der finanziellen Trägerschaft, besetzt.

Tabelle 12: Vorläufiger Stellenplan der ARGE/JobCenter Mannheim (Stand: Mai 2005)

Organisationseinheit	Bezeichnung	Stellenanzahl
ARGE Geschäftsführung	Geschäftsführung(inkl. Sekretariat u. Einigungsstelle Controlling, Berichtswesen, Innenrevision Widerspruchsstelle	5 4 5
50.31 (Bereichsleitung 72)	JobCenter für Erwachsene, Abt.leitung u. Sekretariat	1,5
50.311 (Team 721)	Sachgebiet Leistungsgewährung I	15
50.312 (Team 722)	Sachgebiet Leistungsgewährung II	14
50.313 (Team 723)	Sachgebiet Leistungsgewährung III	16
50.314 (Team 724)	Sachgebiet Leistungsgewährung IV	14
50.315 (Team 725)	Sachgebiet Leistungsgewährung V	15
50.316 (Team 720)	MEAS	17
Bereichsleitung 71	Bereichsleitung	1,5
Team 710	MEAS, Zentrale Dienste der ARGE	12
Team 711	Sachgebiet Leistungsgewährung I	15
Team 712	Sachgebiet Leistungsgewährung II	15
Team 713	Markt + Integration	15
Team 714	Markt + Integration	14
50.33 (Bereichsleitung 73)	JobCenter Junges Mannheim, Abt.leitung u. Sekretariat	2
Team 731	Team JUMA	9
50.332 (Team 732)	Sachgebiet Leistungsgewährung I	17
50.333 (Team 733)	Sachgebiet Leistungsgewährung II	13
Gesamt		220

Dieser vorläufige Stellenplan erfordert im Jahresverlauf eine flexible Anpassung, insbesondere bei steigenden Fallzahlen.

Das SGB II verweist bestimmte Aufgaben in die Finanzierungszuständigkeit der Kommunen und des Bundes. Danach ergibt sich folgende Aufteilung (Stand: Mai 2005):

220 Vollzeitstellen insgesamt	
<u>-79,5Vollzeitstellen</u>	aus dem Personalbestand der Agentur (von dort finanziert),
140,5 Vollzeitstellen	aus dem Personalbestand der Stadt Mannheim
<u>- 44,0 Vollzeitstellen</u>	kommunaler Anteil (KdU-Schlüssel 1 : 350/15.400 Fälle)
96,5 Vollzeitstellen	vom Bund zu finanzierende städtische Stellen

Die o. g. Stellen sind mit Mitarbeiter/innen unterschiedlicher Herkunft besetzt worden:

- Stammpersonal des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren,
- neu eingestellte Mitarbeiter/innen im Fachbereich Soziale Sicherung,
- Mitarbeiter/innen anderer Fachbereiche und Ämter,
- Stammpersonal der Agentur für Arbeit – Vermittlung,
- Stammpersonal der Agentur für Arbeit – Leistungsbereich,
- Mitarbeiter/innen der Fa. Vivento,
- externe Neueinstellungen bei der Agentur für Arbeit.

Diese heterogene Zusammensetzung des Personals erfordert erhebliche Anstrengungen in der Personalentwicklung.

Für die von der Stadt Mannheim in der ARGE/JobCenter Mannheim eingesetzten Mitarbeiter/innen gilt es festzuhalten, dass diese weiterhin Mitarbeiter/innen der Stadt Mannheim bleiben, sich also keine Änderungen in der Dienstherren-Eigenschaft bzw. im Vertragsverhältnis ergeben. Gleiches gilt für die Mitarbeiter/innen der Agentur für Arbeit.

Die ARGE/JobCenter Mannheim hat ein breit angelegtes Schulungs- und Fortbildungsprogramm entwickelt, um ihre Mitarbeiter/innen für ihre neuen Aufgaben nach dem SGB II und SGB III kompetent zu qualifizieren. Dazu gehören

- Grundlagenschulungen in A2LL und coArb (für einen Großteil bereits erfolgt) und zur Fallsteuerung / Eingliederungsvereinbarung (in Vorbereitung),
- fachliche Schulungen zu den Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB III,
- Schulungen zu den Leistungen und Fachanwendungen der BA,
- fachliche Schulungen zu den flankierenden sozialen Eingliederungsleistungen nach § 16 (2) SGB II und
- Vermittlung allgemeiner methodischer Kompetenzen wie Beratung, Gesprächsführung, Moderation und Konfliktmanagement.

Die Koordination dieser Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen übernimmt das Planungsbüro beim Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren.

2.8 Raumprogramm der ARGE/JobCenter Mannheim

Mitte Juni 2005 ist folgende räumliche Lösung für das JobCenter realisiert bzw. in Vorbereitung:

- JobCenter „Junges Mannheim“: seit 01.05.2005 in der Hebelstraße 1,
- JobCenter für Erwachsene: im Aufbau, soll bis Ende des Jahres 2005 in das Objekt Ifflandstraße 28/Ecke Friedrichsring einziehen.

Als Konsequenz daraus folgt, dass bei der Stadt Mannheim mehrere Objekte frei und entweder abgemietet oder anderweitig genutzt werden können. Eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe unterbreitet den gemeinderätlichen Gremien (Wirtschafts- u. Grundstücksausschuss bzw. Hauptausschuss) hierzu Vorschläge zur Anmietung von Flächen in K 1 und R 1 (vgl. auch Kap. 3.5).

2.9 Arbeitsmarktprogramm der ARGE/JobCenter Mannheim

Im Anschluss an den Aufbau der Organisations- und Personalstruktur und die Sicherstellung der Geldleistungen an die Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen zum Jahresanfang 2005 hat sich die ARGE/JobCenter Mannheim auf ein operatives Programm mit einer Reihe von Bausteinen zur Arbeitsmarktintegration verständigt.

Gestartet wurde zunächst mit der Weiterführung der bisherigen Maßnahmen für Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfebezieher/innen, der Übernahme der Fördermaßnahmen des Sonderprogramms Jump Plus und der Einrichtung von Zusatzjobs und Trainingsmaßnahmen. Vereinbart wurde außerdem die Einrichtung von zehn dezentralen Jobbörsen in den Stadtteilen im Jahr 2005 (vgl. hierzu die entspr. Kap. 2.9.2 und 2.9.3).

2.9.1 Programm „Markt und Integration“ – aktive Eingliederungsleistungen

Maßgeblich für die Aufstellung des Programms „Markt und Integration“ waren zum einen die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgegebenen unterschiedlichen Aktivierungsquoten³ für Personen unter 25 Jahren und Erwachsene ab 25 Jahren und zum anderen der vom Gesetzgeber in § 3 Abs. 2 SGB II ausdrücklich formulerte Anspruch junger Menschen auf unverzügliche Vermittlung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit. Grundsätzlich hat die unmittelbare Vermittlung in Ausbildung und Arbeit Priorität.

Deshalb wird die ARGE/JobCenter Mannheim von ihrem Eingliederungsbudget von rund 30 Mio. € ein Drittel für aktivierende Eingliederungsmaßnahmen für junge Menschen unter 25 Jahren einsetzen – und damit der Aktivierung und Integration junger Menschen in Ausbildung und Arbeit Vorrang einräumen – und zwei Drittel für Maßnahmen für Erwachsene aufwenden.

Zum Programm Junges Mannheim für unter 25-Jährige gehören im Jahr 2005 neben der Übernahme der Förderstruktur des Programms Jump Plus das Repertoire des SGB III mit betrieblichen Lohnkostenzuschüssen, Ausbildungsförderung, Sprachförderung, Weiterbildung, Reha, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätstraining, Vermittlungsprämien u. a.. Bei ca. 1.800 Bedarfsgemeinschaften mit 3.000 Personen in dieser Altersgruppe und einer Aktivierungsquote von 52 % wird dieses Programm zunächst auf 1.500 junge Menschen ausgelegt. Der überwiegende Anteil der verbleibenden Jugendlichen (ca. 1.200) befindet sich ohnehin noch in schulischer Ausbildung.

Zu dem Maßnahmenprogramm für Erwachsene (über 25-Jährige) gehören die bisherige „Hilfe zur Arbeit“ und kofinanzierte ESF-Maßnahmen sowie das ganze Spektrum des SGB III-Instrumentariums: Profiling, Trainingsmaßnahmen, Eingliederungszuschuss, Reha, Weiterbildung, Zeitarbeit,

³ Vom BMWA sind im Zuge der Budgetausgestaltung für das SGB II unterschiedliche Aktivierungsquoten für Jugendliche in Höhe von 52 % und für Erwachsene in Höhe von 23 % festgelegt worden.

Zusatzjobs, Einstiegsgeld, JobBörsen, Bewerbungscenter. Für die Erwachsenen wird hier eine Aktivierungsquote von 23 % zugrunde gelegt.

Die folgende Übersicht zeigt das vereinbarte Arbeitsmarktprogramm und die einzelnen Planungsansätze:

Tabelle 13: Arbeitsmarktprogramm der ARGE/JobCenter Mannheim 2005

Aktivitäten	Planansatz
Hilfe zur Arbeit (Übernahme aus BSHG)	4.000.000 €
Jump Plus	2.600.000 €
Rehabilitation	3.225.000 €
Zusatzjobs	4.375.000 €
Eingliederungszuschuss	2.700.000 €
Trainingsmaßnahmen	676.000 €
Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	1.845.000 €
Einstiegsgeld	517.000 €
JobBörsen	2.000.000 €
Mobilitätsförderung	200.000 €
Sonstige Leistungen (PSA, ESF, Prämien etc.)	3.150.500 €
Summe	25.288.500 €
Deckungsreserve für nicht kalkulierbare Ausgaben im Pflichtbereich (z. B. Pflichtleistungen Reha)	3.000.000 €
Deckungsreserve für sonstige nicht kalkulierbare Ausgaben	1.711.500 €
Gesamtsumme	30.000.000 €

Die Bewirtschaftung des Eingliederungsbudgets ist örtlich dadurch eingeschränkt, dass die Verfügungsgewalt über die Mittel dem „Geschäftsführer Finanzen der Agentur für Arbeit“ (SGB III) zugeordnet und damit grundsätzlich der Direktive der Bundesagentur für Arbeit unterstellt ist. Die Handlungsanweisung Nr. 59 „Zentralbereich Steuerung Regionaldirektionen“ der Bundesagentur für Arbeit vom 28.12.2004 verhindert bislang, dass die Mittelverwaltung selbstverantwortlich in der örtlichen ARGE erfolgt. Die ARGE-Geschäftsführer haben damit keinen unmittelbaren Zugriff auf die Mittel.

Die kommunalen Spitzenverbände drängen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit darauf, dass diese Handlungsanweisung zurückgenommen wird. Diese dysfunktionale Zuständigkeit führt im Ergebnis zu einem umständlichen Vergabeverfahren für die Eingliederungsleistungen und zu einer verzögerten Kassenwirksamkeit. Nach neuesten Informationen hat das BMWA eine Änderung der o. g. Handlungsanweisung angekündigt, sodass zu erwarten ist, dass die arbeitsmarktlichen Programme schneller, genau und ortsnah eingesetzt werden können.

2.9.2 Zusatzjobs als Brücke in den Arbeitsmarkt

Die Zusatzjobs (Arbeitsgelegenheiten oder auch 1 €-Jobs genannt) nach § 16 Abs. 3 SGB II müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Öffentliches Interesse, Gemeinnützigkeit, Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität. Sie müssen außerdem arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein (Verbesserung individueller Chancen am Arbeitsmarkt und zur persönlichen Kompetenzentwicklung). Erforderlich ist eine konkrete Maßnahm描绘bung bzw. hinreichende Bestimmtheit, insbesondere zur passgenauen Zuweisung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch den persönlichen Ansprechpartner im JobCenter.

Die Geschäftsleitung der ARGE/JobCenter Mannheim hat für Mannheim die Zielmarge 3.000 Zusatzjobs vereinbart. Davon sollen 1.000 bei den Wohlfahrtsverbänden/Beschäftigungsträgern, 1.000 bei sonstigen Trägern und 1.000 bei städtischen Dienststellen und Eigenbetrieben eingerichtet werden.

Anfang Februar hat die ARGE/JobCenter Mannheim das Verfahren in Gang gesetzt und eine zentrale Projektstelle Zusatzjobs eingerichtet. Diese bearbeitet seitdem nach einem standardisierten Verfahren die eingehenden Angebote für Zusatzjobs. Die Qualitätsprüfung eingegangener Angebote für Zusatzjobs wird mittlerweile durch eine Reihe von Standards sichergestellt, um eine sorgfältige Prüfung und Abstimmung vornehmen zu können: stringente Prüfung der Gemeinnützigkeit, der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses; intensive Trägerberatung in Form von Gruppenveranstaltungen oder als Einzelberatung der Träger; Beteiligung der Personalvertretungen zur Sicherstellung der Zusätzlichkeit; Beteiligung kompetenter Stellen zur Auswahlbegutachtung, z. B. städtischer Fachbereiche, Kammern, Innungen; Wahlfreiheit bei der Besetzung genehmigter Zusatzjobs seitens der Arbeitslosen, aber auch der Träger durch ein reguläres Bewerbungsverfahren; Zurückstellung „kritischer“ Angebote in sensiblen Bereichen.

Die Kammern werden grundsätzlich über den Fortgang bei der Einrichtung von Zusatzjobs informiert. Bisher gab es von dieser Seite keine Beanstandungen. Mit den Gewerkschaften und Personalräten werden ebenfalls intensive Gespräche geführt.

Die Fachbereiche Personal – Organisation und Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren haben gemeinsam die Verfahrensregeln für die Zusatzjobs innerhalb der Stadtverwaltung und bei den Eigenbetrieben entwickelt. Für das Management der Zusatzjobs bei städtischen Dienststellen und Eigenbetrieben ist im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren ein spezielles Sachgebiet "Städtische Zusatzjobs" (50.0.2) eingerichtet worden, welches die antragstellenden Dienststellen/Eigenbetriebe berät und die gesamte formale Abwicklung als Dienstleister übernimmt (Beratung und Betreuung der Teilnehmer/innen, Hilfe bei der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen, Führung von Personalakten, Abschluss von Haftpflicht- und Unfallversicherungen, Urlaubs- und Krankheitskartei, Organisation und Begleitung zusätzlicher Qualifizierungsmaß-

nahmen, Zeugnisausstellung, Dokumentation, Abrechnung gegenüber der ARGE). Die Prüfung der Zusätzlichkeit erfolgt bei städtischen Dienststellen/Eigenbetrieben in Abstimmung mit den örtlichen Personalräten und wird durch den Fachbereich Personal – Organisation und den Gesamtpersonalrat qualitätsgesichert.

Die Förderdauer für Zusatzjob-Maßnahmen reicht bis zu 12 Monaten (bei Personen über 57 Jahren bis zu 3 Jahren). Die Zuweisung von Teilnehmer/innen erfolgt in der Regel bis zu 6 Monaten (entspricht dem Zeitraum gesetzlich verbindlicher Eingliederungsvereinbarungen), kann im Einzelfall aber kürzer oder auch länger sein (z. B. bei älteren SGB II-Kunden).

Da die Bewerber/innen auf Zusatzjobs höchst unterschiedliche Qualifikationen, Kompetenzen und Nähe bzw. Distanz zum Arbeitsmarkt aufweisen und die Beschäftigungsangebote sehr unterschiedliche Anforderungen aufweisen (von einfachen bis komplexen Tätigkeitsprofilen), ist die Höhe der Trägerpauschale und der Mehraufwandsentschädigung gestaffelt. Maßgebend sind drei Kriterien: berufliche Qualifikation, Arbeitsverhalten und soziale Stabilität. Dementsprechend kommt es zu drei Pauschalen an die Träger: 50 €, 150 €, 300 €. Die Höhe der Mehraufwandsentschädigung beträgt in der Regel 1 € pro Stunde, in Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Anfang Juni 2005 hat die ARGE-Projektstelle Zusatzjobs nach sorgfältiger Überprüfung der Voraussetzungen mehr als 1.200 Zusatzjobs bewilligt, die seitdem sukzessiv von den persönlichen Ansprechpartner/innen im JobCenter besetzt werden.

Beim Zuschnitt der Zusatzjobs in Mannheim handelt es sich überwiegend um einfache helfende Aktivitäten, Reinigungs-, Hausmeister- und Bürotätigkeiten.

Mit dem Sportkreis Mannheim und dem Fachbereich Sport und Freizeit hat die ARGE/JobCenter Mannheim Ende April 2005 eine große Informationsrunde über Zusatzjobs im Stadthaus durchgeführt, um die Einsatzmöglichkeiten für Zusatzjobs bei den Sportvereinen auszuloten. Hier laufen gegenwärtig Sondierungsgespräche zur fachlichen und organisatorischen Umsetzung.

Die derzeit vorhandenen 1.235 Zusatzjobs wurden zunächst auf der Basis der Mehraufwandsentschädigung mit gestaffelten Trägerpauschalen genehmigt. In geringem Umfang sollen künftig auch Zusatzjobs in der Entgeltvariante gefördert werden.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die von der ARGE/JobCenter Mannheim bisher genehmigten Zusatzjobs:

Tabelle 14: Genehmigte Zusatzjobs nach Trägern und Tätigkeitsfeldern (Stand: Juni 2005)

Träger	Tätigkeitsfeld	Anzahl
Wohlfahrtsverbände/Beschäftigungsträger		845
ASB (Arbeitersamarterbund)	Küche, Kurshelfer, Hausmeister, Reinigung, Betreuung, Lager	22
Agentur Soziale Beschäftigung/Biotopia	Hausmeister, AIDS-Hilfe, Aufräum- und Reinigungskraft, Sekretariat, Referent, Bühnentechniker, STS-Stadtteilservice	21
Caritasverband	Warenaufbereitung- prüfung, Katalogisieren v. Büchern, Beifahrer, Möbelmontage, Umstrukturierung der Kleiderkammer, Info-Stand, Verkauf Hilfätigkeiten in Heimen und Kindergärten: Hauswirtschaft, Küche, Helfer im handwerklichen Bereich u. Gartenarbeit, Reinigung, Tätigkeiten im Außengelände, Bürohilfe, Nähätigkeiten, Warenaufbereitung, Werkstatt Waren- und Dienstleistungspräsentation, Schildermalen, Dekoration	92
diakonie-project	Handwerkliche Helfer, Büro & Co., Küche, Kids-Job, personenbezogene Dienstleistungen	300
Diakonieverein	Garten, Kindergarten, Betreuer, Reinigung, Pflege, Verkauf, Büro, Medienassistent, Sport, Pforte	50
PWV (Paritätischer Wohlfahrtsverband)	Hausmeisterhelfer, Informationsdienst des Hauses, Verwaltungshelfer, Reinigungsdienst, Wäscherei	26
DRK (Dt. Rotes Kreuz)	Hausmeisterhelfer, Fahrbegleitung im Behindertenfahrdienst	2
GAU (Gemeinschaftswerk Arbeit und Umwelt)	Grünarbeiten, Straßenreinigung, Haustechnik, Verwaltung, Hauswirtschaft, Nachbarschaftshilfe, Bürohelfer, Helfer für Pflege der Gärten und Außenanlagen, Handwerkliche Helfer	215
GeBeP (Gesellschaft zur Betreuung und Pflege alter Menschen)	Haus- und Familienservice	5
IB (Internationaler Bund)	Hauswirtschaft, Betreuung, Hausverwaltung, Verwaltungsarbeiten Botengänge für Patienten, Küchenhilfe, Bettenlogistik, Patiententransport, Kantinenkraft, Kehrarbeiten	77
Markthaus	Lager, Warenauszeichnen, Deko, Holz, Wäscherei, Regalauffüller Disponent, LKW-Fahrer im Gebrauchtmöbelbereich Mithilfe im Kinderhaus des Studentenwerkes	26
Jüdische Gemeinde	Hausmeister, Garten, Hauswirtschaft	9
Sonstige Träger		35
Dt.-Am. Frauenverein	Lager	7
Weltladen	Verkauf	2
Drogenverein	Wäscherei und Kleiderkammer, Stadtreinigungsprojekt "Pick up", Substitutions-Café und Kontaktladen	8
Pflegeheim Waldhof	Hauswirtschaft und Servicebereich	4
Bezirksverein für soziale Rechtspflege	Hausmeisterhelfer	1
Johann-Peter-Hebel-Heim	Reinigung, Hauswirtschaft	2
Tierschutzverein	Tätigkeiten im Tierheim und auf dem Tierfriedhof	7
Wespinstift	Helfer im pädagogischen Bereich	1
Christliche Bruderhilfe	Hausmeister, Reinigungshilfe, Bügelhilfe	3
Stadt Mannheim		355
	Botengänge, Zentrale Rechnungsstelle, Poststelle, Handwerkliche Helfer, Zentralkartei, Registraturtätigkeiten, Hausmeister, Bürohilfe, Pforte, Nachtwächter, Reinigung, Verwaltungsarbeiten, Hauswirtschaft, Planungszuarbeiten, Einscannen von Akten, Auskunftsperson Seniorenbetreuung, Aufsichtskraft Sportanlagen, Tätigkeiten in Freibädern, Wiesenordner, Außenreinigung von Sportanlagen, Baumkontrolle, Grünarbeiten, Gartentätigkeiten	
Summe		1.235

2.9.3 JobBörsen in den Stadtteilen

„Die stadtteilorientierte Errichtung von JobBörsen wird von beiden Seiten gewünscht. Agentur für Arbeit und Stadt Mannheim werden einvernehmlich ein gemeinsames Programm erarbeiten“, so lautet die Beschlusslage des Sozialausschusses vom 25.11.2004. Zur Umsetzung dieses Beschlusses sollen ab 01.08.2005 zunächst zehn JobBörsen in den Stadtteilen eingerichtet werden.

Die Agentur für Arbeit und die Stadt Mannheim haben sich mit der Gründung der ARGE/JobCenter Mannheim vertraglich verpflichtet, die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bürgernah und wirkungsvoll bei der Aufnahme oder Erhaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Im Sinne größtmöglicher Nähe zu den Hilfebedürftigen, aber auch zu kleinen und mittelständischen Unternehmen, werden deshalb zehn dezentrale JobBörsen in den Stadtteilen eingerichtet, die im wesentlichen von den Wohlfahrtsverbänden und den Beschäftigungsträgern betrieben werden sollen.

Eine JobBörse ist ein dezentrales Büro zur Vermittlung in Arbeit (Arbeitnehmerservice) und zur Besetzung freier Stellen (Arbeitgeberservice) in einem Stadtteil. Hauptziel ist der Aufbau eines ausreichenden Stellen- und Bewerberpools für ein passgenaues individuelles Matching in der Zuordnung von Bewerber/innen und Stellen im jeweiligen Stadtteil.

Die JobBörsen stehen allen Arbeitsuchenden und Arbeitgebern im Stadtteil als kostenloses Serviceangebot zur Verfügung. Sowohl Arbeitslose, die Leistungen nach SGB II oder SGB III beziehen, als auch Arbeitsuchende können die Leistungen der JobBörse in Anspruch nehmen.

Die JobBörsen ergänzen das zentrale JobCenter vor allem bei der Akquisition von Arbeitsstellen und der Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Schwerpunkte in Zielsetzung und Tätigkeit sind:

- Stärkung der Eigenaktivitäten von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden durch direkte Hilfe bei der Suche nach einem Arbeitsplatz,
- Personalserviceangebot für Arbeitgeber durch Vorauswahl geeigneter Arbeitskräfte und passgenaue Vermittlung,
- unmittelbare und unbürokratische Akquisition freier Stellen,
- Beschleunigung der Arbeitsvermittlung,
- Vermittlung haushaltsnaher Dienstleistungen und Unterstützung bei der Anmeldung von Mini-Jobs und Midi-Jobs,
- Stärkung der sozialen Infrastruktur in den Stadtteilen durch Entwicklung beschäftigungsfördernder Stadtteilprojekte.

Alle JobBörsen sollen nach einheitlichen Leistungs- und Qualitätsstandards arbeiten und werden untereinander vernetzt. Freie Stellen und geeignete Bewerber/innen sollen untereinander ausgetauscht werden, sofern es im eigenen Stadtteil keine Vermittlungsmöglichkeit gibt.

Für die Standortwahl wurde eine detaillierte Stadtteilanalyse durchgeführt, bei der als Indikatoren die Verteilung der Arbeitslosen (SGB III und SGB II), die Struktur der Betriebe und Beschäftigten und weitere Sozialdaten zugrunde gelegt wurden. Auf Basis dieser Analyse sollen die JobBörsen zunächst an den folgenden Standorten mit den jeweils aufgeführten Trägern platziert werden:

Tabelle 15: Verteilung der JobBörsen im Stadtgebiet

Nr	Träger	Standort
1	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	Waldhof-Gartenstadt
2	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	Vogelstang
3	Caritasverband	Schönau
4	Caritasverband	Friedrichsfeld
5	Diakonisches Werk	Neckarstadt-West
6	Diakonisches Werk	Rheinau
7	Paritätischer Wohlfahrtsverband (BIOTPIA)	Neckarstadt-Ost
8	Paritätischer Wohlfahrtsverband (Markthaus)	Schwetzingenstadt
9	Deutsches Rotes Kreuz (Internationaler Bund)	Neckarau
10	N.N.	Innenstadt

2.10 Flankierende Leistungen zur Arbeitsmarktintegration nach § 16 Abs. 2 SGB II

Nach § 16 Abs. 2 SGB II sind die Kommunen für die flankierenden sozialen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration zuständig:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung,

sowie für das Einstiegsgeld nach § 29 und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

Auf diese Leistungen besteht ein Anspruch. Sie werden vom persönlichen Ansprechpartner im JobCenter im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung geregelt, wenn ein entsprechender Bedarf der Arbeitssuchenden besteht. Der Bedarf für diese Leistungen ist derzeit noch nicht solide abzuschätzen, weil detaillierte Erfahrungswerte aus dem JobCenter noch nicht vorliegen. In Mannheim sind die ersten Schritte zur Umstellung auf diese Leistungen in die Wege geleitet. Für die Schuldnerberatung stehen eine entsprechende Vereinbarung mit den Trägern der Schuldnerberatung vor dem Abschluss.

Der Sozialausschuss hat am 25.11.2004 die „Umsetzung des Programms des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren zur aktivierenden Sozialhilfe und Anpassung von Leistungen – Rahmenbestimmungen zur Schuldnerberatung ab 01.01.2005“ (Beschlussvorlage 580/2004) beschlossen. Darin waren noch keine Angaben zur Höhe der Fallpauschalen enthalten. In Verhandlungen zwischen den Trägern der Schuldnerberatungsstellen und der Stadt Mannheim konnte inzwischen überwiegend Einvernehmen hergestellt werden.

Verbindlich geregelt wurde, dass

- die Träger für ihre geleistete Beratung und Arbeit für die Phase I (Erstberatung und Unterstützung) einen Betrag von 220 € und für die Phase II (Budgetberatung und Entschuldung, Forderrungsüberprüfung und Schuldnerschutz, psychosoziale Beratung, Nachbetreuung) einen Betrag von 770 € erhalten,
- für die Phase II nach Aufforderung des Trägers nach einem halben Jahr eine Abschlagszahlung in Höhe des halben Vergütungssatzes von 770 € (also 385 €) geleistet wird,
- die aus den Vorjahren noch anhängigen Fällen mit einer Pauschale von 300 € abgegolten werden,
- die Vereinbarung rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft tritt,
- die Vereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten zum Monatsende gekündigt werden kann.

Die Sozialverwaltung und die Träger der Schuldnerberatungsstellen verständigen sich derzeit über eine schriftliche Vereinbarung.

Von den Schuldnerberatungsstellen wurden 131 Fälle gemeldet, die aus dem Jahr 2004 in das Jahr 2005 übernommen wurden, weil die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen war.

Der ursprüngliche Hauhaltsansatz für das Jahr 2005 für die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Schuldnerberatung belief sich auf 154.500 €. Durch die geänderte Gesetzgebung ab 01.01.2005 und den damit verbundenen erhöhten Bedarf an Schuldnerberatung hat die Verwaltung für das Jahr 2005 weitere 300.000 € zur Verfügung gestellt. Da aber auch Leistungsberechtigte nach SGB XII Anspruch auf Schuldnerberatung haben, werden 10 % der Gesamtsumme (45.450 €) für Schuldnerberatungsleistungen nach dem SGB XII veranschlagt.

Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ werden Arbeitslose konkret aufgefordert, sich um ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu kümmern. Ein Unterlassen dieser Mitwirkungspflicht kann Sanktionen nach sich ziehen. Eine Bewerbung darf nicht daran scheitern, dass ein verschuldeter Bewerber über kein Konto verfügt. Daran können auch Qualifizierungsmaßnahmen und Bewerbertraining nichts ändern. Um für den Arbeitsmarkt „fit“ zu sein, muss auch ein Girokonto vorhanden sein.

Vor diesem Hintergrund wird mittelfristig ein weiterer Ausbau der Schuldnerberatung erforderlich. Nicht in allen Schuldenfällen ist eine Beratung in Phase I und II notwendig. Ziel ist es aber, bei den anhängigen Fällen mit bekannter Schuldenproblematik eine hohe Entschuldungsquote zu erreichen.

2.11 Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II / Überprüfung von Zweifelsfällen

Im Februar haben die Krankenkassen und Bundesminister Clement (BMWA) den Vorwurf erhoben, die Kommunen hätten nicht erwerbsfähige Hilfesuchende unzulässigerweise als Leistungsberechtigte nach dem SGB II eingestuft. Aus kommunaler Sicht kann es sich hierbei nur um Einzelfälle handeln.

Dieser Sachverhalt ist in der Wirklichkeit sehr komplex und kann nicht mit oberflächlicher Polemik abgehandelt werden. Für Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden, bedeutet diese Entscheidung, dass sie weitgehend von den beruflichen Förderleistungen ausgeschlossen werden. Es bedeutet zugleich, dass ihnen auch keine Chancen zur beruflichen Rehabilitation bzw. für eine absehbare Gesundung zugesprochen werden. Da die Verwaltungsentscheidung über die Erwerbsfähigkeit auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erfolgen kann, ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Den Betroffenen selbst bleibt der Rechtsweg offen. Sie werden es aber objektiv schwer haben, sich gleich gegen zwei Sozialleistungsträger (Arbeitsverwaltung und Sozialhilfeträger) durchzusetzen. Der Gesetzgeber hat deshalb bewusst hohe Hürden an die Definition der Erwerbsfähigkeit geknüpft.

Leistungen nach dem SGB II erhält, wer erwerbsfähig und hilfebedürftig ist (vgl. § 7 SGB II). Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen einer Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 SGB II). Diese Definition deckt sich mit der Definition in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Es kann durchaus sein, dass der Bund Leistungen für nicht erwerbsfähige Hilfesuchende über das SGB II erbringen muss (Sozialgeld für Angehörige) oder nicht erwerbsfähige Hilfesuchende als Familienversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, für die bisher der Sozialhilfeträger die Behandlungskosten übernehmen musste. Das ist aber vom Gesetzgeber so gewollt.

Der Deutsche Städtetag hat den Vorwurf einer systematischen Fehlzuweisung erwerbsfähiger Sozialhilfebezieher/innen entschieden zurückgewiesen. Die Krankenkassen wurden aufgefordert, die vermeintlich fehlerhaften Fälle zu benennen, um den beteiligten Stellen die Möglichkeiten der Überprüfung einzuräumen.

Die AOK hat der ARGE/JobCenter Mannheim auf Anforderung hin am 20.04.2005 eine Liste mit Versicherten im Leistungsbezug SGB II übersandt, bei denen sie aufgrund dort vorliegender Diag-

nosen die Erwerbsfähigkeit anzweifelt. Von den 180 übermittelten Fällen wurden inzwischen 121 überprüft. Die vorläufige Auswertung ergibt folgendes Bild:

- 11 Versicherte erhalten keine Leistungen nach dem SGB II.
- 46 Versicherte haben in ihrem Antrag auf SGB II-Leistungen angegeben, dass sie erwerbsfähig sind; aus den der ARGE/JobCenter Mannheim vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Personen nicht erwerbsfähig sind (keine Atteste, keine ärztlichen Befunde etc.).
- Für 10 Versicherte liegen Gutachten des Gesundheitsamtes, der Landesversicherungsanstalt (LVA), des Sozialgerichts oder einer anderen Stelle vor, aus denen hervorgeht, dass die Versicherten erwerbsfähig sind.
- 7 Versicherte arbeiten mindestens drei Stunden täglich.
- Bei 10 Versicherten ergeben sich Anhaltspunkte für eine mögliche Erwerbsunfähigkeit. Diese Personen werden nunmehr ärztlich begutachtet. Das Ergebnis der ärztlichen Feststellungen bleibt abzuwarten.
- Die übrigen 37 Versicherten sind entweder inhaftiert, gar nicht selbst als Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen versichert, sondern familienversichert oder zwischenzeitlich aus dem Arbeitslosengeld II-Bezug ausgeschieden.

Die erste Auswertung zeigt, dass sorgfältig mit den Einstufungen der Erwerbsfähigkeit umgegangen wird, und sie widerlegt damit die Behauptungen der Krankenkassen.

2.12 Einigungsstelle

Nach § 44a SGB II stellt die Agentur für Arbeit bzw. – da es in Mannheim zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gekommen ist – die ARGE (vgl. § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II) fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist.

Teilt der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre (also z. B. ein Rentenversicherungsträger oder eine Berufsgenossenschaft), die Auffassung der ARGE nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringt die ARGE die Leistungen nach dem SGB II.

Bei der ARGE befinden sich auch der Sitz der Einigungsstelle sowie deren Geschäftsstelle.

Die Einigungsstelle setzt sich aus einem/r Vorsitzenden sowie jeweils einem/r Vertreter/in der ARGE und einem/r Vertreter/in des Trägers der anderen Leistung zusammen, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre. Die Einigungsstelle entscheidet aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen.

Hat der Hilfesuchende bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe bezogen und wurde ein Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, gilt die Einigungsstelle als angerufen.

Dies sind in Mannheim derzeit 120 Fälle, also 0,8 % der Bedarfsgemeinschaften, die Arbeitslosengeld II beziehen. Die Anzahl der künftigen Streitfälle wird zunehmen. Insgesamt sind bis Ende des Jahres 2005 mindestens 500 bis 600 Fälle zu erwarten. Die bisherigen Zahlen belegen, dass von einer willkürlichen „Abschiebung in das SGB II“ keine Rede sein kann.

Die Stadt Mannheim und die Agentur für Arbeit haben sich auf eine sozial engagierte Persönlichkeit als Vorsitzenden der Einigungsstelle geeinigt:

Herrn Hartmut Lewitzki, Inspekteur der baden-württembergischen Polizei a. D.

Die Einigungsstelle hat eine Geschäftsstelle und ihren Sitz zunächst in C 7.

2.13 Widersprüche gegen SGB II-Bescheide

Die Widersprüche und Klageverfahren (ggf. auch 2. und 3. Instanz) werden grundsätzlich von der Widerspruchsstelle der ARGE/JobCenter Mannheim bearbeitet. Der Sachstand stellt sich hierzu wie folgt dar:

Gegen die Leistungsbescheide, die noch vor Gründung der ARGE/JobCenter Mannheim gem. § 65a SGB II vom Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren im Jahre 2004 erlassen wurden, gingen 67 Widersprüche ein. Gegen die von der Agentur für Arbeit erlassenen sog. „Übergangsbescheide“ wurden rund 500 Widersprüche eingelegt. In erster Linie sind es ehemalige Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe, deren Leistungen nach dem neuen Gesetz in vielen Fällen deutlich niedriger als bisher sind oder die gar keinen Anspruch auf die neue Leistung haben, die Widerspruch gegen die sog. „Übergangsbescheide“ eingelegt haben.

Aktuell liegen der Widerspruchsstelle insgesamt 1204 Widersprüche gegen Arbeitslosengeld II-Bescheide vor (Stand: 08.06.2005). Davon wurden bisher fast 2/3, nämlich 731 Widersprüche, erledigt. Im Rahmen dieser Erledigung wurde 419 Widersprüchen abgeholfen, 247 Widersprüche wurden abgelehnt und 65 Widersprüche haben sich in sonstiger Weise (z. B. durch Rücknahme) erledigt.

Als Widerspruchsgründe sind hauptsächlich

- zu berücksichtigendes Einkommen der Hilfebezieher/innen (§ 11 SGB II – 312 Widersprüche),
- zu gewährende Regelleistung (§ 20 SGB II – 411 Widersprüche) und
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II – 259 Widersprüche)

zu nennen.

Daneben haben einige Hilfebezieher/innen Widerspruch eingelegt wegen

- zu berücksichtigendem Vermögen (§ 12 SGB II) – 52 Widersprüche,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 16 SGB II) – 6 Widersprüche,
- Mehrbedarfen beim Lebensunterhalt, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, z. B. bei kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen (§ 21 SGB II) – 29 Widersprüche,
- Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II) – 15 Widersprüche und
- Absenkung bzw. Wegfall des Arbeitslosengeldes II aufgrund einer Sanktion (§ 31 SGB II) – 21 Widersprüche.

Beim Sozialgericht Mannheim waren bzw. sind bislang 19 Verfahren anhängig, wovon 10 Verfahren einstweilige Rechtsschutzverfahren darstellen.

Im Rahmen dieser Gerichtsverfahren liegen in 10 Fällen bereits Entscheidungen des Sozialgerichts vor, während ein Verfahren, das zugunsten der ARGE/JobCenter Mannheim entschieden wurde, in zweiter Instanz beim Landessozialgericht in Stuttgart anhängig ist. Im Rahmen der 10 bereits erledigten Gerichtsverfahren hat die ARGE/JobCenter Mannheim in zwei Fällen dem klägerischen Begehren abgeholfen, während in 4 Fällen die Klagen bzw. Anträge zugunsten der ARGE/JobCenter Mannheim zurückgenommen wurden. In weiteren 4 Fällen ergingen jeweils Urteile/Beschlüsse zugunsten der ARGE/JobCenter Mannheim.

2.14 Kostenerstattungsregelung bei Frauenhausaufenthalt

Das SGB II sieht in seiner derzeitigen Fassung in § 36 vor, dass sich die örtliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerinnen richtet. Diese Regelung ist insbesondere für Frauen, die in auswärtigen Frauenhäusern Zuflucht suchen, problematisch. Es bedeutet nämlich in der Praxis, dass sich diese Frauen in der Regel an den Leistungsträger am bisherigen Aufenthaltsort wenden müssen, um Leistungen zu erhalten.

Die Sozialverwaltung der Stadt Mannheim hat lange vor Inkrafttreten des SGB II auf diesen Missstand hingewiesen und sich auf allen Ebenen für eine Kostenerstattungsregelung stark gemacht. Danach sollen die Herkunftskommunen der Frauen die Kosten für die Leistungen erstatten, die von der Kommune am Standort des Frauenhauses nach SGB II gewährt werden (Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie flankierende Eingliederungsmaßnahmen).

Der Städtetag Baden-Württemberg hat schließlich erreicht, dass innerhalb des Bundeslandes eine freiwillige Kostenerstattungsregelung eingeführt wurde, die es ermöglicht, dass die Frauen am Ort des tatsächlichen Aufenthaltes – nämlich am Standort des Frauenhauses – ihre Anträge stellen

können und dass die Träger dann auf der Grundlage der freiwilligen Vereinbarung ihre erbrachten Leistungen mit dem Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes abrechnen können.

Parallel war der Gesetzgeber gefordert, eine einheitliche und für alle verbindliche Regelung zu finden. Ergebnis ist der Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Optimierungsgesetz). Diese Gesetzesinitiative wurde von den Ländern Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Bayern und Hamburg ergriffen. Danach wird ein § 36a SGB II neu eingeführt, der eine gesetzliche Regelung im o.g. Sinne herbeiführen soll.

Ebenso unbefriedigend ist die Situation von Frauen in Frauenhäusern, die unter das 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) fallen. Für Bezieherinnen von Grundsicherungsleistungen im Alter bei Erwerbsminderung gilt nämlich auch die Regelung, dass sie am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes Leistungen beantragen müssen. Zwar vertritt der Stadtag Baden-Württemberg die Auffassung, dass für diese Frauen die freiwillige Kostenerstattungsregelung der baden-württembergischen Sozialhilfeträger weiterhin gilt, die auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) abgeschlossen wurde. Sie schließt aber - da freiwillig - nicht alle Sozialhilfeträger ein und hat keinerlei Bindung für Träger außerhalb Baden-Württembergs. Hier ist also der Gesetzgeber ebenfalls zur Nachbesserung aufgerufen.

Die Zahl der Fälle von voll erwerbsgeminderten und über 65-jährigen Frauen in auswärtigen Frauenhäusern wird allerdings nicht annähernd an die Zahl der erwerbsfähigen Frauen in auswärtigen Frauenhäusern heran kommen; dennoch besteht auch insoweit ein gesetzlicher Regelungsbedarf.

2.15 Anerkennung von Unterkunftskosten

Die Mietkosten gehören sowohl nach § 22 Abs. 1 SGB II als auch nach § 29 Abs. 1 SGB XII zum Bedarf der anspruchsberechtigten Personen. Nach beiden Gesetzen sollen unbegründet unangemessen hohe Mietkosten nicht auf Dauer übernommen werden. Die Mieter/innen sind vielmehr anzuhalten, sich um preisgünstigen Wohnraum zu bemühen, wenn sie ihre hohen Unterkunftskosten nicht durch Vermietung oder auf andere Weise senken können. Beide Gesetze gehen von einer Übergangszeit von sechs Monaten aus.

Die Stadt Mannheim hat zunächst alle Bestandsmieten anerkannt. Die Festlegung einer Mietobergrenze (Angemessenheit) war bislang aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Das Berechnungsverfahren A2LL sieht eine detaillierte Eingabe von Daten der Miet- und Wohnverhältnisse nicht zwingend vor. Zwar gibt es Felder, die Angaben zu den Unterkunftskosten erlauben, diese Felder sind aber keine Pflichteingabefelder, d.h. die Leistung wird ohne diese Angaben dennoch berechnet (im Unterschied zu dem bisherigen Berechnungsprogramm für Sozialhilfeleistungen). Es gestattet demzufolge auch keine entsprechende Auswertung.

- Bevor eine Aufforderung zur Verringerung der Mietkosten ergeht, muss nach herrschender Rechtsauffassung eine abstrakte Angemessenheitsprüfung in folgenden Schritten vorgenommen werden:
 - Wie viele Haushalte dieser Größe (Personenzahl) können mit einem Betrag in Höhe der vorgestellten Mietobergrenze ihre tatsächlichen Wohnungskosten nicht voll bezahlen?
 - Gibt es auf dem örtlichen Wohnungsmarkt (mindestens) eine dieser Zahl entsprechende Anzahl von Wohnungen, die folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen:
 - Der Wohnungsstandard muss „angemessen“ sein.
 - Die Wohnungen müssen „verfügbar“ sein, d. h. den Betroffenen auch tatsächlich rechtzeitig für einen Umzug zur Verfügung stehen. Das ist nur der Fall, wenn diese Wohnungen bereits frei sind oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten frei werden. Da erfahrungsgemäß bei weitem nicht alle freien Wohnungen – insbesondere jene im unteren Preisbereich – an hilfebedürftige Arbeitssuchende vermietet werden, muss die ermittelte Zahl der die vorstehenden Anforderungen erfüllenden Wohnungen um den wirklichkeitsnah geschätzten Anteil vermindert werden, der voraussichtlich an einen anderen Personenkreis vermietet wird.

Da es keine fundierten Kenntnisse darüber gibt, in welchen Preissektoren die Leistungsbezieher/innen tatsächlich wohnen, ist es sozialpolitisch wie juristisch höchst angreifbar, wenn ohne gewissenhafte Marktanalyse möglicherweise Hunderte von Haushalten zum Umzug aufgefordert würden, ohne dass dieser Aufforderung konkrete Angebote in ausreichender Zahl gegenüberstünden.

Diese Sach- und Rechtslage hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 31.08.2004 (5 C 5.03) zur Frage der angemessenen Unterkunftskosten erneut bestätigt.

Die Festlegung einer Mietobergrenze nach erfolgter Marktanalyse und unter Beachtung aller Vorgaben hat im Übrigen sowieso aber auch Nachteile: Sie berechtigt all jene, die zu einem Mietpreis unter der Mietobergrenze wohnen, zum Umzug. Die Mietobergrenze weckt Begehrlichkeiten, die der Leistungsträger zu erfüllen hat. Hierzu besagte die Rechtsprechung in der Vergangenheit eindeutig, dass bis zur Mietobergrenze, die gleichsam die Angemessenheit festlegt, zu Lasten des Leistungsträgers umgezogen werden darf.

Die Mietobergrenze bedeutet darüber hinaus für die Vermieter/innen auch eine Garantieerklärung, dass ein bestimmter Quadratmeterpreis akzeptiert wird. Wenn die sonstigen mietrechtlichen Voraussetzungen es zulassen, hat auch die Vermieterseite die Möglichkeit, zu Lasten der kommunalen Träger die Miete zu erhöhen.

Diese finanzielle Belastung wird also für den kommunalen Träger umso größer, je mehr die Mietobergrenze nach oben steigt. Es ist demnach genau abzuwegen, ob die Einführung einer Mietobergrenze für Bestandsmieten tatsächlich geboten erscheint.

Die ARGE/JobCenter Mannheim beschreitet derzeit den Weg, die erwerbsfähigen Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften mit sehr hohen Mietkosten vorrangig in Arbeit zu vermitteln. Nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns ist den Menschen durch eine Berufstätigkeit, die in eine finanzielle Selbstständigkeit mündet, mehr geholfen als durch ein Umzugsverlangen.

Im Rahmen der vom Gesetzgeber verbindlich vorgegebenen Eingliederungsvereinbarung kann beispielsweise mit der Mieterin oder dem Mieter eine Vereinbarung über einen Umzug in eine bezahlbare Wohnung vereinbart werden. Die „Bezahlbarkeit“ orientiert sich an den Einkommensverhältnissen der Bedarfsgemeinschaften und ist somit individuell zugeschnitten.

Dagegen gilt für die Neuanmietung von Wohnraum sowohl für die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII, dass grundsätzlich nur eine Kaltmiete bis zum Quadratmeterpreis von 4,60 € anerkannt wird. Dieser Betrag orientiert sich an der Mietobergrenze der Nachbarstadt Ludwigshafen. Diese Grenze für Neuanmietungen hat den Zuzug von Leistungsfällen von außerhalb von ehemals 16 % auf nunmehr 2 % der Neufälle reduziert.

Die Sozialverwaltung und die ARGE/JobCenter Mannheim werden diese Praxis solange beibehalten, bis aussagekräftige Daten vorliegen. Nach einer Auswertung der Daten der Leistungsberechtigten und nach erfolgter Analyse des Wohnungsmarktes in Mannheim wird zu entscheiden sein, wie sich die Stadt Mannheim als kommunaler Träger der Mietleistungen in Bezug auf Miethöhe für die Zukunft positioniert.

3. Stand der Umsetzung des Sozialgesetzbuches SGB XII (Sozialhilfe) in Mannheim

3.1 Startaufstellung für das SGB XII in Mannheim

Die Situation im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren war zum Jahreswechsel 2005 im wesentlichen durch drei zentrale Entwicklungen geprägt, die den Fachbereich in seiner Grundstruktur, im Organisationsaufbau, im Aufgabenumfang und Aufgabenzuschnitt sowie in der inhaltlichen Ausrichtung nachhaltig und entscheidend verändert haben und die Mitarbeiter/innen vor völlig neue Herausforderungen gestellt haben:

- Die Einführung des neuen Sozialgesetzbuches SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, die im Zuge der Arbeitsmarktreform der Bundesregierung zu erheblichen Aufgabenverlagerungen und damit der Zuordnung mehr als eines Drittels der Mitarbeiter/innen des Fachbereichs an die ARGE/JobCenter Mannheim geführt hat (vgl. Kapitel 2),
- Die Neuordnung des Sozialgesetzbuches SGB XII „Sozialhilfe“, das in der Nachfolge des alten Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in wesentlichen Teilen eine Neuordnung des bisherigen Sozialhilferechts mit sich gebracht hat; parallel zu den Neuregelungen der Hilfeplanung und Eingliederungsvereinbarungen im SGB II sind hier die Regelungen zur Beratung und Unterstützung Leistungsberechtigter, „Leistungsabsprachen“, „Förderpläne“ und ein Gesamtplanungsverfahren zur Fallsteuerung wesentlich stringenter neu gefasst worden, um die individuellen Hilfen passgenau, bedarfsgerecht und effizient anbieten zu können.
- Die Übernahme von Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Baden im Zuge der Verwaltungsreform Baden-Württemberg mit Wirkung ab 1.1.2005, nachdem die beiden Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern zum Jahresende 2004 aufgelöst wurden. Hier hat die Stadt Mannheim insgesamt 1.325 laufende Fälle der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie im ambulanten Betreuten Wohnen übernommen; außerdem wurden 383 laufende Fälle der Blindenhilfe/Landesblindenhilfe übernommen. Damit ist die Stadt Mannheim seit dem 1.1.2005 sowohl von der Kostenträgerschaft als auch von der Sachbearbeitung her für alle ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe und der Blindenhilfe zuständig.

Diese Umstellungsprozesse haben allen Mitarbeiter/innen ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft, zeitlicher und räumlicher Flexibilität (Überstunden, Wochenendarbeit, Umzüge), Gelassenheit und Kompetenz abgefordert. In all diesen Umstrukturierungsmaßnahmen wurde in vielerlei Hinsicht fachliches Neuland betreten, wo sich die Mitarbeiter/innen bei aller Kompetenz ihrer Sozialhilfesachbearbeitung zusätzliches Know How aneignen und zudem vorrangig die Leistungen und Auszahlungen sicher stellen mussten.

Für eine sachgerechte und kompetente Aufgabenwahrnehmung durch die Mitarbeiter/innen waren und sind eine Vielzahl von Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich: Schulungen in den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB XII und in den entsprechenden EDV-Fachanwendungen, insbesondere auch für die neuen Mitarbeiter/innen.

Zu diesen Aufgaben in der Umstellungsphase gehörten die

- umfassende Abklärung sämtlicher Angaben für alle Hilfebezieher/innen anhand der Akten direkt mit den Kunden im Rahmen persönlicher Vorsprachen,
- intensive Beratung aller Neuantragsteller/innen auf Leistungen nach dem SGB XII im Vorfeld der Bescheiderteilung,
- Sicherstellung aller Auszahlungen an die Leistungsbezieher/innen, aber auch an Vermieter, Krankenkassen etc.,
- regelmäßige Erhebung von Fall- und Sachstandsstatistiken und Sonderauswertungen, um der Leitungsebene jeweils ein aktuelles Feedback über den Erledigungsstand in den einzelnen Leistungsbereichen zur Verfügung zu stellen u.a.m.

Außerdem sind eine Vielzahl gesetzlicher Neuregelungen über das SGB II und SGB XII hinaus hinzugekommen wie z. B. die Neuregelung des Betreuungsrechtes (s.u.), auf die sich jeweils die betroffenen Mitarbeiter/innen in ihren Aufgabenbereichen neu einstellen müssen.

3.2 Statistischer Überblick über die Sozialhilfe in Mannheim im Jahr 2005

Der Blick auf die Statistik der Sozialhilfe zeigt nochmals deutlich den Übergang des überwiegenden Teiles der Bedarfsgemeinschaften aus dem alten BSHG in die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Von den etwa 11.000 Fällen, in denen im Dezember 2004 noch Hilfe außerhalb von Einrichtungen geleistet wurden, sind nur noch ca. 1.100, also nur noch 10 %, im Leistungsbezug des SGB XII verblieben. Neu hinzugekommen sind hier zum Jahreswechsel fast 400 Fälle der Blindenhilfe, für die bis Jahresende 2004 der Landeswohlfahrtsverband Baden zuständig war.

Tabelle 16: Entwicklung der Sozialhilfe und anderer Sozialeistungen im FB Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren in Mannheim 2004/2005

	2005						2004
	Juni	Mai	April	März	Februar	Januar	Dez.
Fälle							
SGB XII	6.582	6.569	6.510	5.182	5.137	5.298	13.632
davon							
Hilfen auß. v. Einricht.	1.299	1.286	1.256	1.289	1.315	1.507	11.013
davon							
Landesblindenhilfe	391	392	390	389	383	386	0
stationäre Hilfen	2.341	2.347	2.366	1.144	1.137	*1.123	53
Grundsicherung	2.728	2.729	2.701	2.682	2.644	2.626	2.471
sonstige	214	207	187	67	41	42	95
BVG (KOF), SVG, OEG u.a.	183	184	187	168	167	166	105
AsylbLG	457	454	462	462	457	459	463
Gesamt	7.222	7.207	7.159	5.812	5.761	5.924	14.200
Personen							
SGB XII	7.116	7.103	7.034	5.699	5.667	5.914	22.773
davon							
Hilfen auß. v. Einricht.	1.378	1.365	1.333	1.373	1.425	1.708	19.761
stationäre Hilfen	2.341	2.347	2.366	1.144	1.137	*1.123	54
Grundsicherung	3.183	3.184	3.148	3.114	3.063	3.040	2.862
sonstige	214	207	187	68	42	43	96
BVG (KOF), SVG, OEG u.a.	184	185	188	169	168	167	107
AsylbLG	759	761	770	770	767	759	782
Gesamt	8.059	8.049	7.992	6.638	6.602	6.841	23.662

Bearbeitung: FB 50 Planungsbüro

Quelle: Sozialhilfeverfahren aKDn

* Die Erhöhung von Dezember nach Januar ergibt aus der Übernahme zuvor manuell berechneter Fälle in das Zahlverfahren.

Ebenfalls zum Jahresbeginn wurden vom Landeswohlfahrtsverband Baden etwa 1.300 Eingliederungshilfefälle an den Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren abgegeben.

Da hier umfangreiche Vorarbeiten zur Übernahme in das Zahlverfahren notwendig waren, erfolgte diese Übernahme erst zum Abrechnungslauf April. Somit werden diese ca. 1.300 Fälle auch erstmals im April in der oben dargestellten Statistik ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich, dass die Gesamtzahl der SGB XII-Fälle von Januar 2005 mit $5.298 + 1.300 = 6.598$ Fällen bis Juni 2005 mit 6.582 Fällen nahezu unverändert geblieben ist.

Veränderungen hat es lediglich in den einzelnen Leistungsbereichen innerhalb des SGB XII gegeben. Die Zahl der Leistungsbezieher/innen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) hat in den ersten sechs Monaten des Jahres 2005 von 421 (Stand: 01.01.2005) um 63 Fälle auf 484 Hilfefälle am 01.06.2005 zugenommen. Bei den Neufällen handelt es sich überwiegend um Leistungsberechtigte, die Altersrente für langjährige Versicherte beziehen; Versicherte können diese Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch

nehmen, haben aber zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Die Zahl der Bezieher/innen von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII – ohne Fälle mit stationärer Unterbringung – haben vom 01.01.2005 (= 2.626) zum 01.06.2005 (= 2.728) um 102 Fälle (= 3,9 %) zugenommen. Die Grundsicherungsfälle außerhalb von Einrichtungen sind im gleichen Zeitraum von 2.223 Hilffällen um 113 auf insgesamt 2.336 angewachsen; die Zunahme beträgt 5,1 %. Dagegen sind die Grundsicherungsfälle in Einrichtungen seit Jahresbeginn von 403 auf 392 Hilffälle zurückgegangen.

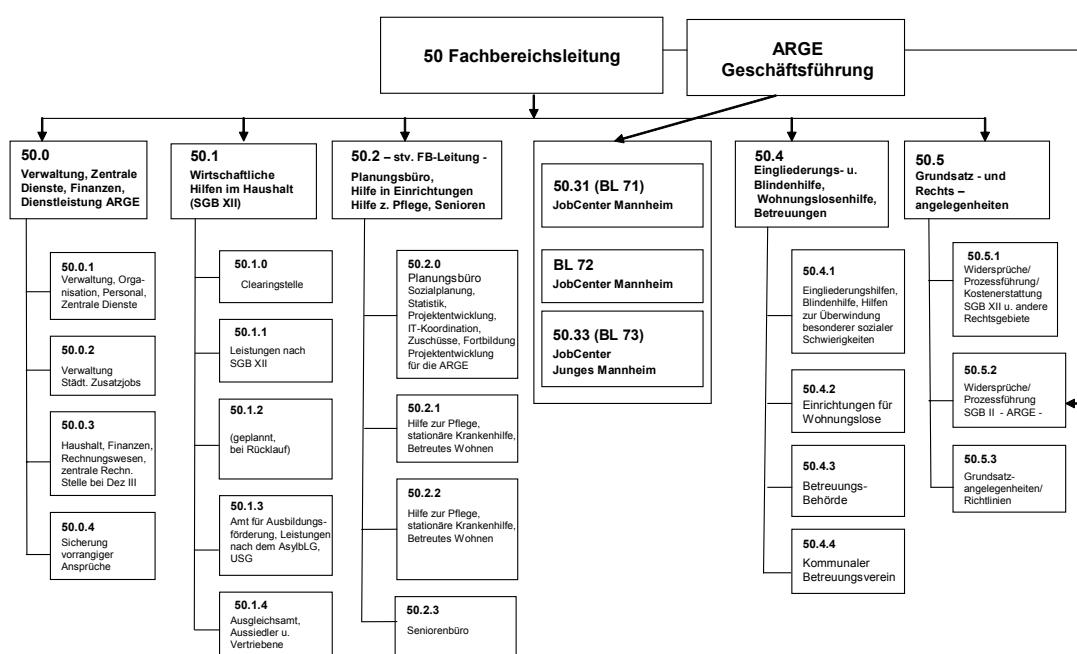
Die Zahl der Asylbewerber/innen ist im gesamten ersten Halbjahr 2005 auf einem konstanten Niveau geblieben.

3.3 Organisationsplan des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren

Die Einführung des SGB II und des SGB XII sowie die Übernahme der Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Baden haben den Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren vor enorme organisatorische Herausforderungen gestellt. Hier waren rund 150 Mitarbeiter/innen in die neu gegründete ARGE/JobCenter Mannheim zu überführen und die 14 Mitarbeiter/innen des Landeswohlfahrtsverbandes Baden in den Fachbereich einzugliedern.

Diese Personalumsetzungen sind intensiv zwischen den Fachbereichen Personal – Organisation und Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren beraten und im Rahmen einer Interimsorganisation abgestimmt worden. Eine vorläufige Organisationsverfügung wird gegenwärtig erstellt. Mitte 2006 ist hier eine Überprüfung vorgesehen.

Grafik 2: Organigramm des Fachbereichs Soziale Sicherung – Interimsorganisation –



Die neue Aufstellung des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren macht deutlich, dass sich eine Verschiebung der Aufgabenschwerpunkte gegenüber der Zeit vor Hartz IV und der Verwaltungsreform Baden-Württemberg ergeben hat. Lag der Schwerpunkt früher bei den Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, so sind es heute die Felder Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe und Betreuungen.

Nachstehend ist dargestellt, welche wesentlichen Veränderungen sich in den einzelnen Arbeitsfeldern des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren ergeben haben (die Arbeit der Abteilungen der ARGE/JobCenter Mannheim wird unter Nr. 2.7 näher betrachtet):

Tabelle 17: Veränderungen im Aufgabenkatalog des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren ab 2005

Fachbereichsleitung	Geschäftsleitung der ARGE/JobCenter Mannheim gemeinsam mit einem Vertreter der Agentur für Arbeit (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2004).
Leitung Abteilung 50.0	Zusätzliche Aufgaben für die ARGE/JobCenter Mannheim in organisatorischer, personeller, räumlicher und finanzieller Hinsicht. Leitungsaufgaben für 50.0.2 - Verwaltung städtischer Zusatzjobs.
Sachgebiet 50.0.1	Operative Umsetzung der unter 50.0 skizzierten Veränderungen. Abrechnung der Personal- und Sachkosten für in der ARGE/JobCenter Mannheim eingesetzte Mitarbeiter/innen.
Sachgebiet 50.0.2	Neues Sachgebiet: Verwaltung städtischer Zusatzjobs (vgl. auch Nr. 2.9.2). Akquisition von Einsatzstellen innerhalb der Stadtverwaltung, Betreuung der Ämter und Fachbereiche sowie Eigenbetriebe, Beratung und Betreuung der Teilnehmer/innen.
Sachgebiet 50.0.3	Planerische und operative Umsetzung der unter 50.0 skizzierten Veränderungen in finanzieller Hinsicht. Beteiligung an der Aufstellung des Finanzplan der ARGE/JobCenter Mannheim und der Bearbeitung hinsichtlich der sog. Revisionsklausel (vgl. auch Nr. 2.5).
Sachgebiet 50.0.4	Geltendmachung vorrangiger Ansprüche auch im Bereich des SGB II.
Leitung Abteilung 50.1	Vollständig geänderte Zusammensetzung des Aufgabenspektrums der Abteilung mit entsprechenden Koordinationsaufgaben. Neuausrichtung Fallbearbeitung im SGB XII mit Definition neuer Leitlinien.
Sachgebiet 50.1.0	Neues Sachgebiet: Clearingstelle. Bearbeitung der mit der Agentur strittig gestellten Fälle mit einem hohen Arbeitsaufwand und Entscheidungen mit großen finanziellen Auswirkungen.
Sachgebiet 50.1.1	Neue Zusammensetzung durch die Eingliederung des GSIG in das SGB II. Neuausrichtung der Fallbearbeitung im SGB XII.
Sachgebiet 50.1.3	Vollständig neue Zusammensetzung des Aufgabenspektrums des Sachgebietes. Zum Teil Änderungen durch die gesetzlichen Regelungen zu Hartz IV.

Leitung Abteilung 50.2	<p>Ständige Vertretung der Fachbereichsleitung.</p> <p>Erstellung neuer Rahmenvorgaben mit zunehmend mehr alten und pflegebedürftigen Menschen, Planungsverantwortung für den Fachbereich</p>
Sachgebiet 50.2.0	<p>Bündelung der sozialplanerischen Arbeit und der IT-Koordination.</p> <p>Neuausrichtung und Bearbeitung der Zuschüsse.</p> <p>Fortbildungsplanung für den Fachbereich und die ARGE/JobCenter Mannheim.</p> <p>Umfangreiche Projektarbeit für die ARGE/JobCenter Mannheim.</p>
Sachgebiet 50.2.1/2.2	Neuordnung der Hilfe zur Pflege nach dem Prinzip Hilfen aus einer Hand.
Sachgebiet 50.2.3	Stärkung der Koordinierungsfunktion im Netzwerk offener Altenhilfe und der ehrenamtlichen Arbeit.
Leitung Abteilung 50.4	<p>Übernahme des Großteils der vom Landeswohlfahrtsverbands Baden übertragenen Aufgaben und der von dort übernommenen Mitarbeiter/innen.</p> <p>Ausrichtung der Aufgaben auf die örtlichen Gegebenheiten, Erstellung von Vorgaben für die Fallbearbeitung.</p> <p>Umsetzung der Änderungen im Betreuungsrecht.</p>
Sachgebiet 50.4.1	Übernahme des Großteils der vom Landeswohlfahrtsverbands Baden übertragenen Aufgaben und der von dort übernommenen Mitarbeiter/innen.
Sachgebiet 50.4.2	Veränderte Personengruppen unter den Wohnungslosen (z. B. mehr Frauen) und geänderte Rahmenbedingungen (gezielte Ausstiegsförderung).
Sachgebiete 50.4.3/4.4	Umsetzung der Änderungen im Betreuungsrecht.
Leitung Abteilung 50.5	Juristische und Grundsatzberatung auch für die ARGE/JobCenter Mannheim.
Sachgebiete 50.5.1	<p>Widerspruchsbearbeitung/Kostenerstattung mit geänderten Regelungen des SGB XII gegenüber dem BSHG.</p> <p>Zusätzliche Aufgaben durch Übernahme der Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Baden.</p>
Sachgebiet 50.5.2	<p>Neues Sachgebiet: juristische Betreuung der ARGE/JobCenter Mannheim.</p> <p>Widerspruchsbearbeitung (zusammen mit Mitarbeiter/innen der Agentur für Arbeit) und Prozessvertretung vor Gericht.</p>
Sachgebiet 50.5.3	Grundsatzsachbearbeitung auch für die ARGE/JobCenter Mannheim.

Im „neuen“ Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren gibt es keine Stabsstellen mehr. Diese sind ausnahmslos mit ihren Aufgaben und dem Personal in Linieneinheiten aufgegangen. Die neue Organisation musste u. a. auch darauf ausgerichtet werden, dass für die Abrechnung der Personal- und Sachkosten der städtischen ARGE-Mitarbeiter/innen eine scharfe Trennung von den anderen Einheiten des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren ermöglicht wird.

Die besondere Herausforderung in diesem Umstellungsprozess bestand (und besteht weiterhin) darin, dass verschiedene Abteilungen bereits im Jahr 2004 zugleich Dienstleistungen für das SGB XII und das SGB II erbracht haben und weiterhin erbringen, insbesondere die Abteilung 50.0 - Verwaltung, Zentrale Dienste, Finanzen, die Abteilung 50.2 für Aufgaben der Projekt- und Organisationsentwicklung, Statistik und Fortbildung und die Abteilung 50.5 - Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten mit der Juristischen Grundsatzberatung und Widerspruchsbearbeitung.

Diese doppelte Aufgabenstellung für den Fachbereich und die ARGE/JobCenter Mannheim hat einen erheblichen Aufgabenzuwachs mit sich gebracht, weil hier eine Vielzahl von Schnittstellen zwischen Fachbereich und ARGE/JobCenter Mannheim zu klären waren:

- Durch die vorläufig noch getrennte räumliche Unterbringung der Mitarbeiter/innen des JobCenters für Erwachsene ist der Zugang zum System der Arbeitsverwaltung durch die städtischen Mitarbeiter/innen nur über zwei PC's herzustellen und führt zu einer Reihe praktischer Probleme im Arbeitsvollzug.
- Die neu geschaffene Abteilung 50.5 musste in erheblichem Umfang die Widerspruchssachbearbeitung für das SGB II bis hin zur höchstrichterlichen Vertretung für die ARGE/JobCenter Mannheim übernehmen. Da die Agentur für Arbeit in diesem Bereich kein Know How hatte, hat man sich in Verhandlungen darauf geeinigt, dass diese neu geschaffenen Abteilung auch als besondere Servicestelle für die ARGE/JobCenter Mannheim fungiert.
- Die notwendige trennscharfe Abrechnung von Leistungen des Bundes und der kommunalen Aufgaben sowie die Abgeltung bestimmter Serviceleistungen durch Pauschalen (z. B. für Steuerungs- und Revisionsaufgaben der ARGE-Geschäftsführung) hat insbesondere für die zentrale Rechnungsstelle der Sozialverwaltung einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht.
- Die Planungsaufgaben, die Projekt- und Programmentwicklung der ARGE/JobCenter Mannheim sowie die Koordination von Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen sind in entscheidendem Maße vom Planungsbüro des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren mitgetragen worden, insbesondere auch der reibungslose Aufbau des JobCenters Junges Mannheim durch das vom BMWA geförderte und vom Planungsbüro geleitete „Pilotprojekt 1000 x Jump Plus“.

3.4 Personalsituation und Personalentwicklung im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren

Die folgende Tabelle gibt eine aktuelle Übersicht über die Zuordnung der Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren zu den Aufgabenbereichen der ARGE/JobCenter Mannheim (SGB II) und den Kernbereichen (SGB XII u.a.):

Tabelle 18: Aktueller Personalbestand des Fachbereichs Soziale Sicherung (Ist-Stand: Juni 2005)

	Vollzeitstellen	Personen
Gesamtbestand	355	395
Mitarbeiter/innen Kernbereich	219,5	241
Mitarbeiter/innen ARGE/JobCenter Mannheim	135,5	154
davon		
durch die Stadt zu finanzierte Stellen	44	.
durch den Bund zu finanzierte Stellen	91,5	.

Quelle: FB 50 / Personalstelle

Die oben genannte Zuordnung ist gegenwärtig noch nicht abschließend, weil in Teilbereichen noch interne Serviceleistungen zugeordnet werden müssen. Beispielsweise besteht Klärungsbedarf in Servicebereichen, die entweder im Auftrag der ARGE/JobCenter Mannheim tätig werden oder in die ARGE zu integrieren sind (z. B. Unterhaltsheranziehung, Forderungseinzug, Planungsaufgaben).

3.5 Raumplanung für den Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren

Der Wechsel von etwa 150 Mitarbeiter/innen in die Gebäude der ARGE/JobCenter Mannheim im Spätherbst 2005 erfordert eine völlig neue räumliche Verteilung und Zuordnung. Ziel ist es, die Leistungen auf möglichst wenige Standorte (Gebäude) konzentriert vorzuhalten.

Die Integration von Mitarbeiter/innen des ehemaligen Landeswohlfahrtsverbandes Baden in den Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren zum 1. Januar 2005 und die seit Jahresbeginn 2005 mit Hochdruck verfolgte Zusammenfassung von Einheiten des Fachbereichs und der Agentur für Arbeit unter dem Dach der ARGE/JobCenter Mannheim macht es erforderlich, die Einheiten ablauforganisatorisch und räumlich zusammenzuführen.

Dazu wurde eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Aufgabe hatte, den sich aus den Veränderungen in der Organisationsstruktur (incl. Ausgliederung der ARGE-Teile) ergebenden Raumbedarf zu ermitteln und Lösungen für eine räumlich konzentrierte Unterbringung zu erarbeiten. Dabei waren Bedingungen der Ablauf-Optimierung ebenso zu betrachten wie die finanziellen Aspekte.

Als wesentliche Standorte für die Leistung erbringenden Einheiten bieten sich das Dienstgebäude K 1, 7-13 und für die Unterbringung der ARGE/JobCenter Mannheim die Gebäude Ifflandstraße und Hebelstraße 1 an.

Diese Raumplanungen beziehen Flächen mit ein, die derzeit vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie genutzt werden und betreffen Objekte, die von beiden Fachbereichen gemeinsam genutzt werden. Im Sinne einer zielgerichteten und wirtschaftlichen Lösung ist deshalb eine Raumkonzeption erstellt worden, die sowohl die konzentrierte Unterbringung des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren als auch eine akzeptable Lösung unter Gewährleistung der regio-

nalen / bezirklichen Struktur für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Einbeziehung aller betroffenen Objekte und Nutzung der wirtschaftlichen Vorteile bietet.

Die Arbeitsgruppe kam zu folgenden Ergebnissen, die den gemeinderätlichen Gremien noch im Detail vorgestellt werden:

- Der Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren wird (bis auf die Zentralkartei) komplett im Gebäude K 1 untergebracht, wobei hier noch weitere Teile des Erdgeschosses zur Betreuung älterer und behinderter Menschen angemietet werden. In unmittelbarer räumlicher Nähe des bereits im Erdgeschoss untergebrachten Seniorenbüros ist damit für diesen Kundenkreis ein barrierefreier Zugang gewährleistet.
- Der gegenwärtig auch noch im Gebäude K 1 untergebrachte Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zieht in neu anzumietende Räume in R 1.
- Die bisher vom Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren genutzten Objekte Bromberger Baumgang, Holzbauerstraße, Melchiorstraße, Mittelstraße, C 7 und Heinrich-Lanz-Straße werden entweder verkauft, abgemietet oder künftig anderweitig belegt.

3.6 Neue Anforderungen durch das SGB XII und andere gesetzliche Neuregelungen

Gemeinsam mit den wesentlichen Teilen des neuen Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) trat zum 01.01.2005 auch das **Sozialgesetzbuch SGB XII** (Sozialhilfe) in Nachfolge des "alten Bundessozialhilfegesetzes" (BSHG) in Kraft. Das neue Sozialgesetzbuch SGB XII beschränkt sich in erster Linie auf eine Einordnung "des Sozialhilferechts" in das Sozialgesetzbuch. Es hält also in wesentlichen Kernbereichen am bisherigen Sozialhilferecht fest, dessen Formulierungen teilweise wörtlich übernommen wurden. Dennoch bringt es einige administrative Veränderungen, neue Schwerpunktsetzungen und Verlagerungen von Zuständigkeiten mit sich, die im Folgenden skizziert werden.

Grundsätze des neuen Sozialgesetzbuchs SGB XII:

- In der gesamten Diktion des Gesetzestextes wird die Ausgangsposition des Prinzips "**Fördern und Fordern**" deutlich. Im SGB XII wird stärker als bisher die eigenständige Verpflichtung der Leistungsberechtigten hervorgehoben, ihre gesamte Kraft dafür einzusetzen, um wieder unabhängig von Sozialhilfe leben zu können.
- Zu den tragenden Grundprinzipien des SGB XII gehört der **Nachrang** der Sozialhilfe, der – abweichend vom bisherigen Bundessozialhilferecht – den vorrangigen Einsatz der Arbeitskraft besonders hervorhebt, aber die Leistungsberechtigten im erwerbsfähigen Alter seit dem 01.01.2005 dem SGB II zuordnet.
- Der Gesetzgeber legt mit den §§ 11 und 12 SGB XII einen deutlichen Akzent auf **Beratung, Unterstützung und Aktivierung** sowie entsprechende verbindliche Leistungsabsprachen

- zwischen den leistungsberechtigten Personen und dem Sozialhilfeträger, um Wege zur Überwindung der Notlage und zu gebotenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft gemeinsam festzulegen und zu unterzeichnen. Hinzu kommt, dass ein Förderplan zu erstellen und in die Leistungsabsprache einzubeziehen ist, wenn bestimmte Hilfebedarfe vorliegen. Die Leistungsabsprachen, die grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen schriftlich zu fixieren sind, sollen regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Neu wird insbesondere als Teil der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auch ein gesellschaftliches Engagement hervorgehoben. Insbesondere sollen die Selbstverantwortung und das Selbsthilfepotenzial der Leistungsberechtigten gestärkt und zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse genutzt werden.
- Personen, die als Erwerbsfähige **nach dem SGB II leistungsberechtigt** sind, erhalten keine Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, unabhängig davon, ob solche Leistungen nach SGB II auch tatsächlich gewährt werden.
- **Pauschale Regelsätze** bestimmen nun die Leistungen für den gesamten notwendigen Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Mehrbedarfzuschläge, der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Vorsorge der Leistungen zur Sicherung der Unterkunft. Die bisher neben den Regelsätzen gewährten einmaligen Leistungen entfallen grundsätzlich. Nur in den im SGB XII aufgeführten drei Fallkonstellationen (Erstausstattung für Wohnung und Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten) können künftig noch zusätzlich einmalige Leistungen gewährt werden. Für eine individuelle Bemessung einmaliger Hilfen ist in der Regel kein Raum mehr.

Die neuen Anforderungen an die Sozialverwaltung

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Übernahme der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in die örtliche Zuständigkeit erfordert eine umfassende fachliche Neuorientierung auf städtischer Seite und eine stringente Umsetzung der rechtlichen Neuregelungen.

Mit § 57 SGB XII ist das „Trägerübergreifende Persönliche Budget“ neu eingeführt worden, wonach Leistungsberechtigte auf Antrag Leistung der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. Leistungsberechtigte Personen sind Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Die Regelung des § 57 SGB XII entspricht dabei gleichartigen Regelungen des SGB III, SGB V, SGB VII, SGB IX und des SGB XI. In der Begründung des Gesetzgebers zu § 57 SGB XII werden folgende Hilfen aufgeführt, die für das persönliche Budget insbesondere in Frage kommen: Hilfen

zur Mobilität, Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, die Hilfe für die häusliche Pflege sowie regelmäßig benötigte andere Hilfen im ambulanten Bereich. Das trägerübergreifende Persönliche Budget soll behinderten Menschen ein selbständiges und selbst bestimmtes Leben ermöglichen. Hierzu sind Ziel- und Leistungsvereinbarungen und eine strenge Berichtspflicht vorgesehen. Das erforderte hohe Anforderungen an die individuelle Fallsteuerung auf Seiten der Mitarbeiter/innen und ein Denken und Handeln in neuen Steuerungs- und Finanzierungsformen.

Das Persönliche Budget verlangt eine Abkehr von der über viele Jahrzehnte gewachsenen Praxis der Rehabilitationsträger, eigenverantwortlich über die für den betreffenden Reha-Träger geltenden Rechtsvorschriften Reha-Leistungen zu bewilligen. Der Gesetzgeber verlangt nun, dass die Reha-Träger, zu denen auch die Sozialhilfeträger gehören, gemeinsam und einheitlich über den Reha-Bedarf entscheiden und die Reha-Leistungen in Form eines trägerübergreifenden Budgets erbringen.

In dem Maße, in dem von der Möglichkeit eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets Gebrauch gemacht wird, kann sich die derzeitige „Rehabilitationslandschaft“ verändern. Denn der behinderte Mensch tritt eigenverantwortlich als Nachfrager von Reha-Leistungen auf, die auf seine spezifische Problematik individuell zugeschnitten sind. Es wird erwartet, dass in Zukunft viel mehr gemeindenahe Reha-Angebote in Anspruch genommen werden. Ortsferne bzw. große und vollstationäre Reha-Einrichtungen werden sich mangels Nachfrage an die geänderten Verhältnisse anpassen müssen, wollen sie nicht überflüssig werden.

Eine entsprechende Qualifizierung und Auswahl kompetenter Mitarbeiter/innen ist in diesem Bereich besonders auch deshalb gefordert, weil die Kosten der Eingliederung behinderter Menschen vergleichsweise hoch sind und aufgrund der demografischen Entwicklung die Anzahl behinderter Menschen auch rapide ansteigen wird. So kostet der Heimplatz für eine/n Heimbewohner/in die Stadt hier täglich ca. 120 €, monatlich 3.600 € und jährlich 43.200 €; für die in Heimen untergebrachten 768 Personen entstehen Aufwendungen von jährlich 33,2 Mio. €. Für die 434 außerhalb Mannheims untergebrachten Personen entstehen jährlich Aufwendungen von 19,1 Mio. €. Im ambulant betreuten Wohnen liegen die monatlichen Kosten je nach Hilfebedarf zwischen 500 € und 1.200 €. Die Kosten für einen Menschen in einer Werkstatt für Behinderte liegen monatlich bei 810 €.

Der Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren beabsichtigt aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen, für den Personenkreis behinderter Menschen, aber auch kranker und pflegebedürftiger Menschen, einen spezialisierten ambulanten Fachdienst einzurichten, um durch ein dem Einzelfall angemessenes „Integrationsmanagement“ bzw. eine individuelle Fallsteuerung Behinderung, Krankheit und Pflegebedürftigkeit zu verhindern, zu mindern oder hinauszuzögern und damit maßgeblich zu einer Kostenentlastung für die Kommune beizutragen.

Das bedeutet auch eine konsequente Umsetzung des Prinzips „ambulant vor stationär“. Bei der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und in Gesundheitshilfen sind generell die bestehenden Strukturen entsprechend neu auszurichten. Nur dann wird eine wirksame Eindämmung des voraussehbaren Kostenanstiegs im Bereich Eingliederungshilfe, Pflege und Gesundheitshilfen zu erreichen sein.

Hilfe zur Pflege

Der Arbeitsbereich Hilfe zur Pflege wurde zum Jahreswechsel 2004/2005 nach dem Prinzip „Hilfen aus einer Hand“ in wesentlichen Bereichen umgestaltet. Nunmehr sind die Sachgebiete 50.2.1 und 50.2.2 umfassend zuständig für alle Menschen, die pflegerisch zu versorgen sind, sei es nun in der häuslichen Umgebung, in der Tagespflege, bei vorübergehender Kurzzeitpflege oder bei dauerhaften Aufenthalten in Altenpflegeheimen, sowie für Menschen, die im Betreuten Wohnen für Senioren leben. Der hilfebedürftige Mensch im Haushalt oder im Betreuten Wohnen erfährt auch bei einem Umzug in ein Altenpflegeheim weiterhin von der gleichen Stelle Beratung und Betreuung. Antragsteller/innen im häuslichen Bereich erhalten im Bedarfsfall eine spezielle Pflegeberatung durch eine qualifizierte Fachkraft (Krankenschwester und Sozialarbeiterin in Personalunion).

Grundsicherung im Alter

Die seit dem 01.01.2003 geltende Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist zum 01.01.2005 als Teil der Sozialhilferechtsreform in das SGB XII eingefügt worden, bleibt aber eine eigenständige Leistung, die nur bedingt sozialhilferechtlichen Grundsätzen folgt. Sie wird nur auf Antrag gewährt und ist von einer Reihe allgemeiner, übergreifender Regelungen des SGB XII ausdrücklich ausgenommen worden. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII gehen als spezielle Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII vor und sind nun ebenfalls voll auf Bedarfsdeckung ausgerichtet; sie verdrängen deshalb auch die allgemeinen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Aufstockende Leistungen können daher in der Regel nicht mehr gewährt werden (Ausnahme: § 27 Abs. 3 SGB XII, sog. "Hilfen im Haushalt"). Nach den bisherigen Regelungen im Bundessozialhilfegesetz und dem Grundssicherungsgesetz haben in Mannheim ca. 50 % der Bezieher/innen von Grundsicherungsleistungen gleichzeitig noch ergänzend Sozialhilfeleistungen (z. B. Mehrbedarfe, Hilfen im Haushalt) bezogen.

Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Nach Einschätzung von Fachleuten werden 10 bis 15 % der heutigen Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit in den Leistungsbereich des SGB XII übergehen bzw. wieder in die Sozialhilfe zurückkommen. Hier ist ein besonderes Fördersystem erforderlich, um bei mangelnder Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsminderung generell die Erwerbsfähigkeit wie-

derherzustellen, wenn man nicht in Kauf nehmen will, diese Menschen dauerhaft aus dem Zugang zum Arbeitsmarkt auszugrenzen.

Hier gilt es zu prüfen, ob durch Maßnahmen das SGB IX (Rehabilitation) oder SGB XII Fördermöglichkeiten bestehen und auch zu prüfen, ob sich der Sozialhilfeträger zusammen mit Rehabilitationsträgern an einer gemeinsamen Servicestelle beteiligt, um Hilfen aus einer Hand (Rehabilitation und Eingliederung) anzubieten.

Auch hier ist eine kompetente Fallsteuerung mit einer intelligenten Verknüpfung verschiedener Leistungssysteme erforderlich. Dazu sind nur qualifizierte Mitarbeiter/innen in der Lage, die die fachlichen und rechtlichen Kenntnisse zu einer solchen Fallsteuerung mitbringen. Der Sozialhilfeträger hat nach § 6 SGB XII hier den ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag, eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte zu gewährleisten. Diese umfasst ausdrücklich auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

Wohnungslosenhilfe

Unabhängig von Einkommen und Vermögen hat der Gesetzgeber die Wohnungslosenhilfe im SGB XII normiert – einschließlich der Leistung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes. Daraus entsteht eine neue Schnittstelle zum SGB II, die auch neue Anforderungen an die Mitarbeiter/innen bedeuten, weil sie in der Regel die individuelle Förderung wohnungsloser Menschen im Rahmen eines Gesamtplanes steuern sollen.

Offene Altenhilfe / Seniorenbüro

Die Offene Altenhilfe hat hauptsächlich präventiven Charakter. Ältere Menschen sollen darin unterstützt werden, ihre Selbstständigkeit bis ins hohe Alter zu bewahren, Kontakte zu anderen Menschen zu pflegen und vorhandene Fähigkeiten einzusetzen. Hier spielt das Seniorenbüro eine Schlüsselrolle zusammen mit einem Netzwerk von Ehrenamtlichen – ergänzend zur professionellen gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen im ambulanten und stationären Bereich. Das Leistungsangebot des Seniorenbüros gilt es auch in Zukunft zu stärken:

- Beratung zu allen Fragen des Alltags und generell zum Älterwerden, insbesondere zu ambulanter und stationärer Pflege und zum Wohnen im Alter,
- 18 SeniorenTreffs in verschiedenen Stadtteilen mit breit gefächerten Angeboten zur Aktivierung und zum sozialen Miteinander,
- aktivierende Freizeitangebote wie Veranstaltungen und Reisen.

Die sieben örtlichen Seniorenberatungsstellen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege werden im Seniorenbüro koordiniert. Das Seniorenbüro wirkt in der Sozialplanung insbesondere zum ambulanten, teilstationären und stationären Bereich intensiv mit. Mit Hilfe ehrenamtlich engagierter

Menschen soll das Angebot grundsätzlich erhalten und aktuellen Bedürfnissen kontinuierlich angepasst werden.

Neues Betreuungsrecht

Über die Neuregelungen des SGB XII hinaus ist insbesondere die Neuregelung des Betreuungsrechts für den Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren von Bedeutung. Zum 01.07.2005 tritt das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) in Kraft. Neben der pauschalierten Vergütung hat der Gesetzgeber neue Aufgaben für die Betreuungsbehörden sowie für die Betreuungsvereine in der Reform verankert. Dazu gehören insbesondere

- Unterstützung und Beratung von Bevollmächtigten
Seit Einführung des Betreuungsgesetzes zum 1.1.1992 informieren und beraten die Behörden sowie die Betreuungsvereine über die Vorsorgevollmachten und die Betreuungsverfügungen. Ziel des Gesetzes war es, rechtliche Betreuungen zu vermeiden und das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und damit auch die Justizkassen zu entlasten. Die Bevollmächtigten haben bis zum 1.7.2005 keinen Anspruch auf Beratung und Unterstützung wie Betreuer. Mit Einführung des 2. BtÄndG haben nun auch die Bevollmächtigten einen Rechtsanspruch (§1908Abs1.Ziff 2 BGB) auf die Beratung durch die Betreuungsbehörde und die anerkannten Betreuungsvereine.
- Erstellung eines Betreuungsplanes
Das Amtsgericht kann zu Beginn einer Betreuung anordnen, dass ein Betreuungsplan erstellt wird. Im Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zur Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen. Die Betreuungsbehörde muss die Betreuer bei der Erstellung eines Betreuungsplans beraten und unterstützen.
- Verfahrenspfleger/in
Die Betreuungsbehörde schlägt nach Aufforderung durch das Vormundschaftsgericht einen geeigneten Verfahrenspfleger vor. Mit in Kraft treten des 2. BtÄndG kann sowohl die Betreuungsbehörde als auch ein Mitarbeiter eines Vereins als Verfahrenspfleger bestellt werden. Durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers werden die Rechte des Betroffenen im Verfahren wahrgenommen, sofern die Person aufgrund eines gesundheitlichen Mangels dazu nicht mehr selbst in der Lage ist.
- Berufsbetreuer/in
Die Betreuungsbehörde soll von neuen Betreuern eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und ein Führungszeugnis verlangen.
- Pauschalierte Vergütung
Nach bisherigen Recht erhielt ein Berufsbetreuer einen Stundensatz von max. 31 € /Stunde zuzüglich Aufwendungen und Umsatzsteuer. Zum 1.7.2005 werden Festbeträge inklusive der

Aufwendungen und der Umsatzsteuer bezahlt. Die Festbeträge richten sich nach dem Vermögen des Betreuten, dessen Aufenthalt sowie der Dauer der Betreuung.

Durch die Gesetzesänderungen zum 01.07.2005 kommen auf die Betreuungsbehörde und den KBVBV neue Herausforderungen zu, insbesondere bei der Beratung von Vollmachtnehmern. Inwieweit sich die Einführung des Pauschalierungssystems auf die Struktur der „Betreuerlandschaft“ auswirkt, muss beobachtet werden.

4. Schlussbemerkung

Diese **erste Bilanz zur Umsetzung der Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII** gibt einen Überblick über die vielfältigen fachlichen, organisatorischen, personellen und räumlichen Umstellungsprozesse vor und seit dem Jahreswechsel 2004/2005. Sie bleibt aber in Grenzen unscharf, weil bereits zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage neue weit reichende Gesetzesänderungen auf Bundesebene angekündigt worden sind und offen politisch und fachlich über eine stärkere Kommunalisierung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nachgedacht wird. Die Aufteilung zwischen dem SGB III, dem klassischen Arbeitsförderungsrecht, und dem SGB II soll erneut verändert werden (z. B. durch eine längere Gewährung von Arbeitslosengeld I für Ältere).

In der Pflege wird die angekündigte Reform der Pflegeversicherung zu erheblichen Veränderungen der derzeitigen Leistungs- und Trägerstruktur führen. Im Gesundheitsbereich sind weitere Veränderungen angekündigt, die sicherlich Auswirkungen auf die Krankenhilfe für die Transferleistungsbezieher haben werden.

Das Tempo dieser Reformen bzw. Veränderungsprozesse stellt für die Kommunen alles bisher Gekannte in den Schatten und bedeutet für den Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren für einen derzeit nicht absehbaren Zeitraum enorme Herausforderungen und große Anstrengungen, die zur Wahrung des sozialen Friedens in der Stadt Mannheim bewältigt werden müssen.

Anlage 1: Antrag Nr. 88/05 „Umsetzung der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen (Hartz IV) in Mannheim“ der CDU-Fraktion vom 11.04.2005

**Antrag Nr. 88/05
GEMEINDERATSFRAKTION MANNHEIM**



Geschäftsstelle im Rathaus E 5,
68159 Mannheim

CDU-Gemeinderatsfraktion - Postfach 10 30 51 - 68030 Mannheim

Oberbürgermeister der
Stadt Mannheim
Herrn Gerhard Widder
Rathaus E 5

68030 Mannheim

DER OBERBÜRGERMEISTER	
Abt. Ratsangelegenheiten	
Eingang: Antrag / Anfrage	
13. April 2005	
Führendes Dezernat: III	Mitzeichnendes Dezernat/e:

Postfach 10 30 51
68030 Mannheim

Telefon (06 21) 2 93 - 2190
Telefax (06 21) 2 93 - 94 40
E-Mail: cdu@mannheim.de

11. April 2005
2003-05-04-hartz-umsetzung

**Antrag
zur Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2005**

Umsetzung der arbeits- und sozialrechtlichen Neuregelungen (Hartz-IV) in Mannheim

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherigen Auswirkungen der arbeits- und sozialrechtlichen Neuregelungen (Hartz-IV) für die Stadt Mannheim darzustellen und eine Zukunftsprognose vorzulegen.

Die Verwaltung beantwortet in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen:

1. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit vor Ort, insbesondere bei der „ARGE Mannheim“ (Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II) sowie mit der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg?
2. Welche Auswirkung auf die Arbeitslosenzahlen in Mannheim hat die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen?
3. Welche Veränderungen in der Organisations- und Personalstruktur des Fachbereichs für Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren sowie des Fachbereichs Wohnen und Städteerneuerung haben sich ergeben oder werden angestrebt?
4. Wie ist der momentane Bearbeitungsschlüssel (Sachbearbeiter/in/Bedarfsgemeinschaft) in den unterschiedlichen Bereichen, insbesondere bei der Betreuung Jugendlicher (Anlaufstelle „Junges Mannheim“)?
5. Wie sind die tatsächlichen Fallzahlen der Leistungsgewährung nach SGB II, SGB III und SGB XII?
6. Gibt es auch in Mannheim Abgrenzungsprobleme der Leistungsgewährung nach SGB II zu Leistungen nach SGB III und SGB XII? Wie werden Zweifelsfälle geregelt?

7. Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat die Einführung der „Hartz IV-Gesetze“ und die damit verbundene Bildung der Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit mit der Stadt Mannheim nach §44 b SGB II?
8. Decken die Kostenerstattungen des Bundes die tatsächlichen Kosten?
9. Was geschieht mit den bisherigen Leistungsempfängern nach dem BSHG, die keinen Antrag auf Leistungen nach SGB II gestellt haben? Wie viele Fälle sind das?
10. Wie hoch sind die Kosten der Unterkunft und Heizung, die nach § 22 SGB II in die Zuständigkeit des kommunalen Trägers fallen?

Begründung:

Es sind inzwischen mehr als 100 Tage seit der Einführung der neuen arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze (Hartz IV) vergangen. Entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der arbeits- und sozialrechtlichen Neuregelungen (Hartz-IV) erhebliche organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Mannheim haben. Aus diesem Grunde sollte dem Gemeinderat über die bisherigen Erfahrungen berichtet werden.

Durch den Beschluss der B-Vorlage 655/2004 wurden die Grundsatzentscheidungen zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Agentur für Arbeit und der Stadt Mannheim nach § 44b SGB II getroffen. Zum damaligen Zeitpunkt konnten aber keine sicheren Angaben über die Auswirkungen der Gesetzesreform auf den städtischen Haushalt gemacht werden. Es lagen lediglich Entwürfe zur Kostenerstattungsregelungen des Bundes vor. Auch hinsichtlich der Fallzahlen konnten nur vage Schätzungen abgegeben werden.

Bundesweit hat „Hartz IV“ bei weitem nicht die von der Bundesregierung versprochenen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gebracht. Im Gegenteil, die bisher in der Sozialhilfe „versteckte“ Arbeitslosigkeit ist offen zu Tage getreten, sodass bundesweit über 5 Mio. Arbeitslose vermeldet werden mussten. Es ist von größtem Interesse, wie sich die Auswirkungen in Mannheim darstellen und von der Verwaltung bewertet werden.



Carsten Südmersen
Fraktionsvorsitzender

Konrad Schlichter
stellv. Fraktionsvorsitzender

Dr. Sven-Joachim Otto
Stadtrat